Die Grundlagen der Rechtsstellung der Amtsträger der National-Sozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei und ihrer Gliederungen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans-Peter Dieck

Regierungsreferendar in Magdeburg

Berichterstatter:

Senatspräsident Prof. Dr. E. Noack

1938

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 17

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung 5

1. Teil

II. Allgemeine Übersicht

1. Partei und Staat

a) Führer, Volk und Reich 9

b) „Dualismus" zwischen Partei und staatlichem Behördenapparat 10

c) das Recht und die verschiedenen Typen des Beamten, insbesondere der staatsrechtliche Beamtenbegriff und seine Anwendbarkeit auf die Amtsträger der NSDAP. 12

2. Die National-Sozialistische Deutsche Arbeiter-Partei

a) ihrer äußeren Rechtsform nach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts 14

b) ihrem inneren Wesen nach Politische Gemeinschaft . . 17

3. Die Amtsträger der Bewegung

a) Personenkreis 19

b) Gliederungen und angeschlossenen Verbände 20

c) Sonderstellung der HJ, der SS-Verfügungstruppe usw. . . 21

2. Teil

III. Die Anwendbarkeit beamtenrechtlicher Bestimmungen im Bereich des Zivilrechts

1. Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

a) das Vertragsrecht (Dienstverträge, Lieferungsverträge usw. 22

b) das Recht der unerlaubten Handlung 26

c) die Amtshaftungsbestimmungen, § 839 BGB, Art. 131 RV 26

2. Bestimmungen der Zivil-Prozeß-Ordnung

a) Aussagegenehmigung 30

b) Pfändungsschutz 30

3. Teil

IV. Die Bestimmungen des Strafrechts in ihrem Verhältnis zu den Amtsträgern der NSDAP. und ihrer Gliederungen

Die Anwendbarkeit des strafrechtlichen Beamtenbegriffs, § 359 StGB.

a) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 31

b) die Stimmen der Wissenschaft 34

Seite

c) die Amtsdelikte (§§ 331—359 StGB), der Schutz des Beamten (§ 193 StGB) und das Erfordernis der Aussagegenehmigung 38
d) Ablehnung der vom Reichsgericht ausgesprochenen verschiedenen Wertung einzelner Glieder der Bewegung . 39

4. Teil

V. Rechtspolitische Auswertung
1. Das geltende Recht und seine Anwendbarkeit auf die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen
a) auf dem Gebiete des Zivilrechts 39
b) auf dem Gebiete des Strafrechts 41
2. Die Regelung der Zukunft
a) der Entwurf der amtlichen Strafrechts-Kommission . . 41
b) die nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht 42
c) Ergebnis 43

I. EINLEITUNG.

Die Übernahme der Macht durch die National-Sozialistische Deutsche Arbeiter-Partei brachte gerade auf dem Gebiete des Rechts eine Fülle von neuen Problemen. Die Bewegung fand hier ein Erbe vor, wie es verheerender kaum gedacht werden kann. Das Vertrauen auf die Unverletzlichkeit des Rechts war verloren gegangen.

Es ist nicht beabsichtigt, durch diese Vorbemerkungen eine Kritik am Recht an sich zum Ausdruck zu bringen, vielmehr sollen die verhängnisvollen Auswirkungen des Weimarer Systems, welche in ihren politischen Folgeerscheinungen außerordentlich ungünstig waren, hervorgehoben werden. Das Schlagwort von der „Vertrauenskrise der Justiz" (nicht Vertrauenskrise d e s R e c h t s) kennzeichnet die damalige Situation zur Genüge. Zwischen dem deutschen Volke und seiner Justiz (im weitesten Sinne verstanden) hatte sich eine nur schwer noch zu überbrückende Kluft aufgetan. Vielfach wurde die Frage aufgeworfen, ob denn diese Justiz überhaupt noch dem deutschen Volke diente. Die in sehr starkem Maße fremdrassisch beeinflußte Rechtslehre ging von dem Gesichtspunkt aus, daß das Recht wertmäßig über dem Volke stände und zwar in der Form, in der es zur Zeit seiner Setzung als gut und billig angesehen worden war. Diese Rechtslehre stellte also die Forderung auf, daß das Volk dem Recht, so wie es einmal in früherer Zeit — gewissermaßen wie ein Naturgesetz — geformt worden war, Gefolgschaft leisten müsse und zwar ganz unabhängig davon, ob sich die Lebensvoraussetzungen und damit die rechtlicher Regelung fähigen Beziehungen der Menschen untereinander — sei es in weltanschaulicher, sei es in sachlicher Beziehung — seit dem Setzungsakt geändert hatten. Diese Einstellung hatte denkmäßig zur Folge, daß das Volk gegebenenfalls um eines vielleicht überholten positiven Rechts willen seiner Selbstvernichtung nicht hätte entgegentreten dürfen.

Von dieser Überschätzung des einmal gesetzten Rechts hat uns der Nationalsozialismus endgültig befreit. Für ihn beruht das Recht ebenso wie jede andere Autorität auf dreierlei: Popularität, Macht und Tradition[1]). Damit wird dem gesetzten, das heißt, dem macht- und traditionsmäßig festgelegten Recht, die Rechtsüberzeugung des Volkes als gleichberechtigter Faktor beigeordnet und der Überzeugung von der unbedingten Notwendigkeit der Selbsterhaltung des deutschen Volkes in Art und Leistung Eingang in den Gültigkeitskreis des Rechts verschafft. Es ist nicht so, daß das Volk dem Recht um des Rechtes willen dient, dessen innerer Gehalt, da volksüberzeugungsmäßig abhängig, bei Völkern verschiedenrassiger Grundlage notwendigerweise verschieden sein muß; sondern das Recht, welches dem Volk — auf weiteste Sicht — nützen soll, dient diesem. Diese Gedankengänge waren der Rechtslehre der hinter uns liegenden Systemzeit völlig fremd, und ebensowenig war im Zusammenhang damit die Justiz von ihnen beeinflußt.

Neben diesem Mangel wurden vor allem die Einwirkungen der spätrömischen Rechtslehre, welche uns als von jeder Beziehung zu Volkstum und Vaterland, zu Rasse und Boden losgelöst, als imperialistisch und materialistisch überliefert worden ist, spürbar.

So war es denn einer der Programmpunkte, welche die nationalsozialistische Bewegung zu ihren ehernen Geleitsätzen gemacht hatte, diesen Verfall zu überwinden und dem deutschen Volke ein deutsches Recht wiederzugeben.

Dem wurde bereits in dem Parteiprogramm der NSDAP. Ausdruck verliehen, wo als Ersatz für das römische Recht, soweit es der materialistischen Weltordnung dient, ein deutsches Gemeinrecht gefordert wird[2]). Im VI. Jahre nationalsozialistischer Staatsführung stehen wir noch mitten in dem Kampf um ein neues deutsches Recht. Insbesondere ist ganz allgemein gesehen das Recht der National-Sozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei noch im Werden. Aus dem Gesamtkomplex der hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen hat sich der Verfasser das Problem der Behandlung der Amtsträger der Bewegung im Ver-

[1]) Vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf, 9. Kapitel, S. 579.
[2]) Vgl. Feder, Das Programm der NSDAP. Punkt 19.

hältnis zu den Beamten des Staates herausgegriffen. Die Frage der Rechtsstellung der Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen hat im Gesetz eine Antwort noch nicht erhalten. Aber auch in der Rechtsprechung und im Schrifttum ist eine Entscheidung in dem einen oder anderen Sinne bisher nicht erfolgt. Da es sich aber hierbei nicht wie bei der Frage nach der Rechtsstellung der Partei als solcher um eine Frage von rein theoretischer Bedeutung handelt, scheint es zweckmäßig, dieses Problem einmal im Zusammenhang zu behandeln. Die zahlreichen Aufsätze im wissenschaftlichen Schrifttum, aber auch in den Tageszeitungen, sowie die mehrfach ergangenen Entscheidungen höchster deutscher Gerichte beweisen, wie lebhaft das Interesse an einer Klärung gerade dieses Problems ist. Es wird meine Aufgabe sein, eine Lösung zu suchen, ohne zu schematisieren, denn die Anwendung des Rechts der NSDAP. wird nicht in erster Linie aus Normen und Entscheidungen, sondern zunächst aus der konkreten Ordnung und Gestaltung der nationalsozialistischen Partei verstanden werden können[3]).

Es ist weiterhin eine Selbstverständlichkeit, daß im folgenden den Stimmen aus den Reihen der Bewegung selbst ganz besondere Beachtung geschenkt werden wird, handelt es sich doch bei dem Thema der vorliegenden Arbeit nicht allein um eine ausschließlich juristische Streitfrage, sondern um ein Problem, welches in allererster Linie die Partei selbst angeht.

Der äußere Aufbau der Arbeit ergab sich bei der Ausarbeitung beinahe zwangsläufig von selbst. Es hätte den Rahmen einer Einleitung bei weitem gesprengt, wenn alle das Thema betreffenden notwendigen Bemerkungen bereits hier gebracht worden wären. Darüber hinaus erschien es aber im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Arbeit erforderlich, einige allgemeine Feststellungen an den Anfang zu stellen; Feststellungen, welche zum Verständnis des folgenden unerläßlich erschienen.

Bei der Aufzählung der verschiedenen Typen des Beamten, die wir zu unterscheiden haben, ist die Frage der Anwendbarkeit des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs auf die Amtsträger der

---

[3]) Bedenklich die Ansicht von Lingg in „Die rechtliche Stellung der NSDAP." in „Deutsches Recht", Jahrgang 1936, Seite 28, wenn er Recht und Rechtsanwendung gleichsetzt.

NSDAP. mitbesprochen worden. Da in diesem Falle die Entscheidung sich ohne weiteres ergibt, erübrigte sich ein besonderer Teil hierüber.

Der zweite Hauptteil der Arbeit ist dem Zivilrecht gewidmet, während der dritte das eigentliche Kernstück bildet, nämlich die Untersuchung darüber, ob der strafrechtliche Beamtenbegriff auf die Amtsträgerschaft der NSDAP. und ihrer Gliederungen Anwendung finden kann oder nicht. Dieser strafrechtliche Teil ist im Hinblick darauf, daß er in der Praxis der bei weitem bedeutungsvollste ist, an den Schluß der Erörterung gestellt worden. Die Diskussion hierüber, insbesondere im Anschluß an das vielbesprochene Urteil des Reichsgerichts vom 17. Juni 1935[4]), ob ein SA-Sturmführer als Beamter im Sinne von § 359 StGB angesprochen werden könne, bildete den eigentlichen Ausgangspunkt der Arbeit.

Der vierte Teil hat rechtspolitischen Charakter und faßt abschließend das Ergebnis der Arbeit noch einmal zusammen.

---

[4]) Vgl. Urteil des II. Strafsenats des Reichsgerichts — 2 D 1486/34 —, abgedruckt unter anderem in RGSt Band 69, S. 231 ff., DJZ 1935, S. 977, DJ 1935, S. 1100, JW 1935, S. 2027, Fischers Ztg. für Verw.-Recht Band 32, S. 293.

1. TEIL.

ALLGEMEINE ÜBERSICHT.

1. Partei und Staat.

a) Führer, Volk und Reich.

Es erscheint erforderlich, ehe in die eigentliche Bearbeitung des gestellten Themas eingetreten wird, einige allgemeine Begriffe zu klären. Es ist dies zunächst das Verhältnis von Partei und Staat zueinander. Es ist eigenartig, daß im Schrifttum auch in diesem Punkt eine einheitliche Meinungsbildung bisher zu vermissen ist. Aus diesem Grunde ist es notwendig, einige wenige Grundsätze eindeutig zu bestimmen, auch wenn sie nicht unmittelbar zu dem gestellten Thema zu gehören scheinen, weil sie Voraussetzung für das Verständnis des folgenden sind und die Stellungnahme des Verfassers zum Gesamtproblem deutlich werden lassen.

Hingewiesen werden muß an dieser Stelle in erster Linie darauf, daß der Staat als Institution im nationalsozialistischen Rechtsdenken eine ganz andere Wertung erfährt als vordem.

Alle staatsrechtlichen Theorien, insbesondere, soweit sie den Staat als Selbstzweck und Höchstwert ansahen, mußten versagen gegenüber dem Staat des Dritten Reiches. Aus dem gleichen Grunde mußten notwendigerweise auch alle Versuche, die nationalsozialistische Staatsidee in frühere Systeme „einzubauen", ein völlig schiefes Bild ergeben und so zum Scheitern verurteilt werden. Denn es ist schlechthin unmöglich, mit dem liberalistischen, alles schematisierenden Denken vergangener Tage dem Wesen der nationalsozialistischen Staatsidee auch nur nahe zu kommen. Es mußte sich erst die Erkenntnis Bahn brechen, daß für den Nationalsozialismus nicht der Staat als Institution das Höchste ist, sondern das Volk mit seinem Reich. Wie für diesen Absatz der Arbeit die Überschrift „Führer, Volk und Reich" gewählt worden ist, so haben wir für den Begriff

„Reich" erneut eine Dreiteilung aufzustellen in Partei, Staat und Wehrmacht. Diese drei sind die Säulen, auf denen das nationalsozialistische Dritte Reich ruht. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessiert zunächst vor allem das Verhältnis der Organisationen der Partei zu dem Behördenaufbau des Staates. Darüber hinaus wird es aber notwendig sein, von Fall zu Fall auch Einrichtungen und Aufbau der Wehrmacht zum Vergleich heranzuziehen. Es bedarf jedoch des Hinweises, daß die Unterteilung des Begriffes „Reich" in Partei, Staat und Wehrmacht nicht gewaltenmäßig, sondern lediglich arbeitsgebietsmäßig erfolgt.

b) „Dualismus" zwischen Parteiorganisation und staatlichem Behördenapparat.

Als die nationalsozialistische Bewegung am 30. Januar 1933 die Macht im deutschen Staate übernommen hatte, meinten viele, das Ziel der Partei sei damit erreicht, und die Parteiorganisation könne sich nunmehr auflösen. Von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Verhältnisses von Partei und Staat ist die Tatsache, daß die Partei ihr eigenwüchsiges Hoheitsrecht, das sie in der Kampfzeit gegenüber der Weimarer Republik geschaffen hat, auch nach der Machtergreifung durch den Führer nicht aufgegeben, sondern auch gegenüber dem neu gebildeten nationalsozialistischen Staat bewahrt hat.

Die Parteiorganisation und ihr Recht sahen sich im Augenblick der Machtübernahme einer völlig veränderten Sachlage gegenüber. Es spielte sich nun ein Vorgang ab, der von historischer Bedeutung ist: das allmähliche Ineinanderwachsen, das Einswerden von Partei- und Staatsorganisation. Dieses Einswerden hatte aber nicht ein Aufgehen der einen in der anderen zur Folge. Neeße[5]) hebt richtig hervor, daß unter „Einheit von Partei und Staat nicht eine vollendete Vereinheitlichung oder Identifizierung verstanden werden darf".

Das gemeinsame Ziel und die enge Verschränkung beider Ordnungen bedeuten nicht, daß Partei und Staat dasselbe sind. Sie sind wohl eins, aber nicht dasselbe, sind „unterschieden, aber

[5]) Vgl. Neeße, Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, S. 7.

nicht getrennt, verbunden, aber nicht verschmolzen"[6]). In der Tat hätte eine restlose Verschmelzung der beiden Organismen bewiesen, daß eine von beiden überflüssig gewesen wäre. Gerade dies aber ist nicht der Fall. Beide — Partei wie Staat — haben ihren eigenen Pflichtenkreis und damit auch ihr besonderes Lebensrecht. Einheit von Partei und Staat bedeutet nichts anderes als vollendete Übereinstimmung beider. Diese Übereinstimmung aber ist gegeben in der Nationalsozialistischen Weltanschauung. Rosenberg[6]) verleiht diesem Gedanken Ausdruck, wenn er sagt, man müsse die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung erkennen, deren Körper gleichsam die NSDAP. und deren Werkzeug zur Sicherung der Einheit von Seele, Geist und Blut des Nationalsozialismus der nationalsozialistische Staat sei.

Das Nebeneinander von Partei und Staat wird entsprechend ihren verschiedenen Aufgabengebieten auch in Zukunft erhalten bleiben. Wichtig für die vorliegende Arbeit ist nur noch eine Feststellung: Es ist nur bedingt richtig, von einem „Nebeneinander" von Partei und Staat zu sprechen. Mit Recht ist wiederholt zur Klarstellung von Führern der Partei und des Staates darauf hingewiesen worden, daß die NSDAP. in keiner Richtung irgendeiner Befehlsgewalt des Staates unterworfen ist. Eine solche Befehlsgewalt besteht vielmehr im umgekehrten Sinne[7]). Der Führer selbst hat dies einmal unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, als er die monumentalen Worte sprach:

„Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat! Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns unseren Staat."[8]) Diese Worte des Führers geben das Verhältnis von Partei und Staat so klar und unmißverständlich wieder, daß eine weitere Kommentierung überflüssig erscheint.

---

[6]) Vgl. Rosenberg im „Völkischen Beobachter" vom 9. Januar 1934.

[7]) Vgl. Lingg, Die rechtliche Stellung der NSDAP. in „Deutsches Recht" 1936, S. 28 f.
Neeße, a.a.O. S. 7.

[8]) Vgl. Die Rede des Führers und Reichskanzlers auf dem Reichsparteitag 1934 an die Politischen Leiter.
Vgl. a. M. du Prel, Partei und Staat in „Deutsches Recht" 1934, S. 429.
Vgl. a. Frank in „Deutsches Recht" 1935, S. 474 ff.: „Die Bewegung steht an erster Stelle und der Staat an zweiter Stelle" (aus seiner Rede auf der Tagung des Reichsrechtsamtes der NSDAP.).

c) Das Recht und die verschiedenen Typen des Beamten, insbesondere der staatsrechtliche Beamtenbegriff und seine Anwendbarkeit auf die Amtsträger der NSDAP.

Es wurde oben bereits von der Rechtsunsicherheit gesprochen, welche die Bewegung als Erbe vorgefunden hatte. Diese Rechtsunsicherheit traf in besonders hohem Maße auf dem Gebiet des Beamtenrechts zu. Dies hatte seinen Grund allerdings im wesentlichen darin, daß das Beamtenrecht wie kein anderes uneinheitlich und zersplittert war. Einen grundlegenden Wandel brachte hier erst das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I. S. 39). In richtiger Erkenntnis der Bedeutung des Berufsbeamtentums als einer der Säulen, auf denen der Staat ruht, wurde zum ersten Mal ein für das gesamte deutsche Reichsgebiet geltendes Recht und damit für den Beamten die klare eindeutige Stellung geschaffen. Der staatsrechtliche Beamtenbegriff findet in § 27 des DGB seine Begriffsbestimmung:

> „Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes."

Diese Formulierung schränkt den bisherigen staatsrechtlichen Beamtenbegriff ganz erheblich ein. Es wird hierdurch bezweckt, solche Personen, welche die Verwaltung nicht als Beamte berufen hat und daher auch nicht als solche anerkennt, an der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprücke zu hindern, die diese etwa auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Erwerb der Beamteneigenschaft durch Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit zu stützen vermochten. Das Innenverhältnis zwischen Staat, beziehungsweise öffentlichrechtlicher Körperschaft, und Beamten sollte also klargestellt werden. Ein Eingriff in das Außenverhältnis zwischen Staat und dritten Personen liegt dagegen außerhalb der erkennbaren Ziele, die mit der Neuregelung des Begriffes des Beamtenverhältnisses verfolgt werden.

Bei der Fassung des § 27 DBG fällt die Formulierung „Beamter im Sinne d i e s e s G e s e t z e s" auf. Wir werden diesem

Passus im folgenden noch mehrfach begegnen. Diese einschränkende Abfassung beweist uns, daß ein Beamtenbegriff, welcher einheitlich für das gesamte Recht Gültigkeit besitzt, nicht vorhanden ist. Wie wir hier den staatsrechtlichen Beamtenbegriff vor uns haben, so werden wir in den weiteren Teilen der Arbeit dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Beamtenbegriff begegnen.

Den Begriff des Amtsträgers finden wir bereits in der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I. S. 161). Dort heißt es in § 22 Abs. 3:

> „Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen."

Amtsträger im Sinne der Reichsabgabenordnung sind also nicht nur Beamte, sondern auch privatdienstlich verpflichtete, nicht aber e h r e n a m t l i c h tätige Personen, da diese ja nicht „im Dienste des Reiches oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft" stehen (vgl. Anm. 4 zu § 23 in Handbuch des Steuerrechts, die gesamten Reichssteuergesetze). Auf den Begriff des Amtsträgers im Sinne der Reichsabgabenordnung im Vergleich zu denen der NSDAP. wird später hingewiesen werden.

Um künftigen Fehldeutungen vorzubeugen, mußte der staatsrechtliche Beamtenbegriff gesetzlich eindeutig geklärt werden. Das Deutsche Beamtengesetz hat diesen Begriff für alle deutschen Beamten, gleichgültig, ob es sich um Reichs-, Länder- und Kommunalbeamte oder um Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, festgelegt.

Die Amtsträger der NSDAP. werden jedoch durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies ergibt sich nicht nur aus der Fassung des Gesetzes, welches vorsorglich weiter festlegt, daß „die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein keine Berufung als Beamter" darstellt, sondern auch aus seinem Sinn. In der Tat ist auch eine Gleichstellung der Amtsträger der NSDAP. mit den Beamten des Staates in diesem Sinne niemals Gegenstand der Erörterung gewesen. Staatsrechtlich bietet demnach die Rechtsstellung der Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen kein Problem, es

scheidet damit aus der weiteren Erörterung im Rahmen dieser Arbeit aus.

2. Die National-Sozialistische Deutsche Arbeiter-Partei:

a) ihrer äußeren Rechtsform nach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Frage nach der Rechtsstellung der NSDAP. hat im Rahmen dieser Arbeit eine, wenn auch nur mittelbare, Bedeutung. Eine eindeutige Antwort würde Rückschlüsse auf die Rechtsnatur ihrer Amtsträger zulassen.

Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I. S. 1016) — im folgenden kurz „Einheitsgesetz" genannt — bezeichnet die NSDAP. als die Trägerin des deutschen Staatsgedankens, welche mit dem Staat unlöslich verbunden ist. „Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts" (s. § 1 Abs. 2, Satz 1 a.a.O.). Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 29. März 1935 (RGBl. I. S. 502) bestimmte demzufolge, daß der „National-Sozialistische Deutsche Arbeiter-Verein" e. V. — die Partei war in dem Weimarer Parteienstaat gezwungen, sich dieser Rechtsform zu bedienen — im Vereinsregister zu löschen sei. Damit schienen alle Zweifel an der Rechtsnatur der Bewegung behoben zu sein. In der Tat bezeichnete Carl Schmitt[9]) dieses Gesetz als die erste Antwort auf die Frage, wie sich Partei und Staat zueinander verhalten.

Die Diskussion über Wesen und Rechtscharakter der NSDAP. begann jedoch jetzt erst eigentlich. Denn mag man das Einheitsgesetz als eine Antwort auf das Verhältnis von Partei und Staat auffassen, so wird doch im folgenden deutlich werden, daß die Formulierung des Gesetzes in der Literatur zu Folgerungen geführt hat, welche von dem Gesetzgeber in keiner Weise erwartet werden konnten. Interessant ist in diesem Zusammenhang die amtliche Begründung zu dem Einheitsgesetz (abgedruckt im Reichsanzeiger 1933, Nr. 284):

---

[9]) Vgl. Carl Schmitt, Ein Jahr national-sozialistischer Verfassungsstaat in „Deutsches Recht" 1934, S. 27 ff.

„Es erscheint geboten, nunmehr diese besondere Stellung der NSDAP. im deutschen Staat (als einzige politische Partei, d. Verf.) auch rechtlich zu verankern, die die unlösliche Verbundenheit von Partei und Staat sichtbar in Erscheinung treten läßt. Das vorliegende Gesetz vollzieht den verfassungsrechtlichen Einbau der Partei in den Staat (eine Formulierung, die in der Folgezeit häufig zu erheblichen Mißverständnissen und Trugschlüssen geführt hat, d. Verf.) . . .

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Staatsleben bedarf die NSDAP. einer festen Rechtsform. Sie soll daher die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten . . .

Aus den besonderen Aufgaben der NSDAP. und der SA im deutschen Staate ergeben sich für ihre Mitglieder erhöhte Pflichten gegenüber dem Ganzen."

Diese Formulierung des Gesetzgebers wurde sehr häufig verkannt, so daß in Rechtsprechung und Schrifttum die verschiedenartigsten Schlüsse hieraus gezogen wurden. Koellreutter[10]) sagt, es entspräche der Bedeutung der NSDAP., daß sie durch das Einheitsgesetz zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt worden sei. Er begründet diese Stellungnahme an anderer Stelle, indem er ausführt, die Tätigkeit der Partei sei neben die Staatsverwaltung als Trägerin der Verwaltung getreten[11]). Heckel[12]) hält gleichfalls den Körperschaftsbegriff für ausreichend und bezeichnet die Regelung des Einheitsgesetzes als „eine typenbildende Neuschöpfung von höchstem Range". Dennewitz[13]) geht sogar so weit, zu behaupten, die NSDAP. sei durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 zum „staatlichen Funktionsträger" und damit zum Bestandteil des staatlichen Organismus geworden. Demgemäß kommt er auch zu der Folgerung, daß die Funktionsträger der Partei Organe des staatlichen Apparates wären. Der gleichen Ansicht ist Stumpf[14]):

„Die Partei ist damit (gemeint ist wiederum das Gesetz vom

---

[10]) Vgl. Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat, S. 16, 23.

[11]) Vgl. Koellreutter, Öffentliches Amt und Amtsträger im nat.-soz. Staat in „RVerw.Bl. 1935, S. 785.

[12]) Heckel, in Berichte über die Lage . . . 1935, S. 20.

[13]) Vgl. Dennewitz, NSDAP. und Berufsbeamtentum. In RVerw.Bl. und PrVerwBl. 1934, S. 141 ff.

[14]) Vgl. Stumpf, Die Struktur der modernen Partei und ihre Stellung im Staate, S. 50.

1. 12. 33, d. Verf.) auch rechtlich zu einer staatlichen Einrichtung geworden."[15])

Weitaus die Mehrzahl derjenigen, die sich mit diesem Problem beschäftigt haben, lehnten diese Folgerungen des Schrifttums ab. Höhn[16]) zum Beispiel weist darauf hin, daß die NSDAP. mit dem Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtlich nicht zu erfassen sei. Dies zeige sich insbesondere dann, wenn man sich die Folgen vergegenwärtige. Ebenso schreibt Reuß[17]), der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft werde dem Wesen der NSDAP. nicht gerecht, weil man bei allen entscheidenden Merkmalen erklären müsse, sie träfen für die NSDAP. gerade nicht zu. Neeße[18]) unterstreicht gerade diesen Gesichtspunkt treffend:

> „Die NSDAP. ist kein der unmittelbaren staatlichen Aufsicht unterstehendes Gebilde, dem nur einzelne Stücke der staatlichen Verwaltung vom Staate überlassen sind, sondern erfaßt und behauptet ihren Totalitätsanspruch als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens" auf allen die Gemeinschaft betreffenden Gebieten."

Besonders scharf wird aber die Kritik, nicht an dem Einheitsgesetz selbst, sondern an den Folgerungen, die aus der Formulierung des Gesetzgebers in weitestem Umfang gezogen wurden, von der Bewegung selbst zum Ausdruck gebracht. Es sei an dieser Stelle auf zahlreiche Äußerungen von Reichsminister Dr. Frick, Reichsleiter Schwarz, den Reichsamtsleitern Lingg und Schön und anderen[19]) verwiesen.

Diese wenigen, von mir ausgewählten Äußerungen über diese Frage sollen zeigen, daß in der Tat für diejenigen, welche mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts eine feste Gestalt mit bestimmten Merkmalen verbinden, der Entschluß des Führers,

---

[15]) Vgl. a. Grube, Der Einbau der nat. soz. Organisation in den Staat.

[16]) Vgl. Höhn, Führer oder Staatsperson? In DJZ 1935, Sp. 67 ff.

[17]) Vgl. Reuß, Partei und Staat im Dritten Reich. In JW 1935, S. 2314 ff.

[18]) Vgl. Neeße, Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei, Versuch einer Rechtsdeutung, S. 118.

[19]) Vgl. Frick in „NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 347.
Schwarz, Das Finanz-und Verwaltungswesen der NSDAP. in „Deutsches Recht" 1936, S. 3 ff.
Vgl. Lingg, Die Verwaltung in der NSDAP. In „Deutsches Recht" 1935, S. 387.
Ders., Die rechtliche Stellung der NSDAP. In „Deutsches Recht" 1936, S. 28 ff.

die Partei zur Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erklären und mit dem Staat einheitlich zu verbinden, ein Problem bedeutet. Wenn man wie etwa Löhr[20]) ein besonderes Wesen der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit bestimmten Merkmalen (Staatsaufsicht, Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben usw.) konstruiert, so kommt man allerdings zu falschen Ergebnissen. Aber schon die Erwägung, welche gänzlich verschiedenen, nach materiellen Gesichtspunkten kaum vergleichbaren Rechtsgebilde (kath. Bistum, Handelskammer, Großstadt, Gemeindeverband, Meßamt usw.) die Form der öffentlichrechtlichen Körperschaft verliehen erhalten haben, zeigt, daß die Körperschaft des öffentlichen Rechts gerade nicht mit bestimmten Merkmalen ausgestattet ist, sondern daß diese je nach dem Verleihungsgesetz verschieden sein müssen. Damit erhellt aber, daß der Körperschaftsbegriff nichts über das Wesen des betreffenden Rechtsgebildes aussagt[21]). Dem Gesetzgeber lag lediglich daran, der Partei eine Rechtsform zu geben, die ihre Stellung in ihrer Beziehung zum Staat in dem Umfang umreißen soll, in dem dies durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat zum Ausdruck gebracht wird. Weitere Literatur zu diesem Punkt s. Anm. 22.

b) ihrem inneren Wesen nach Politische Gemeinschaft.

Die NSDAP. leitet ihre hoheitlichen Befugnisse nicht vom Staat ab. Im Gegenteil, sie lebt genau wie der Staat ihrer Eigengesetzlichkeit. Sie ist kurz gesagt „ihr eigner Herr" (Heckel). Dies muß ebenso klar hervorgehoben werden wie die Tatsache,

[20]) Vgl. Löhr, a.a.O., S. 42.

[21]) Vgl. Langer, a.a.O., S. 145: „Ein staatliches Gesetz, das einheitliche Bestimmungen und damit einheitliche Schranken aufstellt für das Wirken aller Reichsgebietsbewohner, soweit sie sich zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen, das also Normativbestimmungen für die Bildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften enthält, gibt es nicht. In der Tat läßt sich das Wesen der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach materiellen Bestimmungen nicht derart bestimmen, daß es auch nur auf alle schon bestehenden Korporationen paßt."

[22]) Vgl. A. Burkert, Die Stellung der NSDAP. im Staat, S. 17. 22.

Muth, Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers in „Deutsches Recht" 1935, S. 301 ff.

Scheuner, Die Nationalsozialistische Revolution in „Archiv des öffentlichen Rechts" Band 24, S. 333.

DRZ 1934, Heft 6, Urteil des Amtsgerichts Köln vom 8. Februar 1934 — 68 C 1822/33 —.

daß die NSDAP. sich grundsätzlich von den Parteien des Weimarer Staates unterscheidet und von jeher unterschieden hat. Die überragende Stellung der NSDAP. im Leben des deutschen Volkes ist zwar vom Volke selbst längst erkannt und richtig gewürdigt worden, es wäre aber gerade im Hinblick darauf zweckmäßig, für die NSDAP. einen ihrem Wesen entsprechenden neuen Begriff zu prägen, der allgemein verständlich ist und sie aus allen übrigen Rechtsgebilden eindeutig heraushebt, und diesem neuen Begriff diejenigen Rechte und Pflichten beizulegen, die erforderlich und angebracht erscheinen. So ist zum Beispiel vom Führer selbst der Begriff der „Politischen Gemeinschaft" geprägt worden. Auch Reichsleiter Schwarz greift einmal diese Bezeichnung auf, wenn er sagt[23]):

> „Es heißt, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei nicht eine beliebige, sondern als führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates die vornehmste, das gesamte Staats- und Volksleben gestaltende Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden sei. Es ist dies gewiß richtig, aber es genügt der Körperschaftsbegriff nicht, um eine so gewaltige umfassende Bewegung wie die nationalsozialistische zu umfassen. Es muß die NSDAP. zu dem noch höheren Begriff der einzigen politischen Gemeinschaft des deutschen Volkes erhoben werden."

Die bisherige Untersuchung hat zwei Ergebnisse gezeitigt:
Einmal, daß die Frage nach der Rechtsstellung der Bewegung als solcher uns der Lösung des Problems, welche Rechtsnatur ihre Amtsträger haben, nicht ohne weiteres näher bringt. Zum zweiten aber hat schon diese kurze Betrachtung gezeigt, wie falsch es ist, die Partei in allen ihren möglichen Lebensäußerungen in Rechtsbegriffe der liberalistischen Zeit einordnen zu wollen.
Gerade dieser Gesichtspunkt, dem es wohl auch zugeschrieben werden darf, daß, wo bisher zu dem Problem der vorliegenden Arbeit Stellung genommen worden ist, dies in so uneinheitlicher Weise und demgemäß auch mit so verschiedenartigem Ergebnis geschehen ist, wird im weiteren Verlauf der Ausarbeitung noch wiederholt in Erscheinung treten.

---

[23]) Vgl. Schwarz, Das Finanz- und Verwaltungswesen der NSDAP. in „Deutsches Recht" 1936, S. 3 ff.

3. Die Amtsträger der Bewegung.

a) Personenkreis.

Von Wichtigkeit ist es schließlich, festzulegen, welcher Personenkreis der vorliegenden Arbeit unterfallen soll.

Es ist zunächst einleuchtend, daß nicht jeder Parteigenosse, auch nicht jeder SA- oder SS-Mann als „Amtsträger" in diesem Sinne verstanden werden darf. Die positive Abgrenzung des Begriffs ist jedoch nicht ganz einfach.

Als öffentliche Amtsträger werden nur diejenigen Mitglieder, SA-Männer usw. angesehen werden dürfen, denen innerhalb des organisatorischen Bereichs der Bewegung ein besonderer Kreis von Aufgaben, die der Bewegung als solcher obliegen, zu eigenverantwortlicher und dementsprechend selbständiger Erledigung übertragen worden ist. Nur sie erfüllen hoheitliche Aufgaben, welche über die dem einzelnen Volksgenossen obliegenden allgemeinen Pflichten gegenüber Volk und Staat hinausgehen. Da die Abgrenzung in der Praxis häufig auf Schwierigkeiten stoßen wird, empfiehlt es sich, daß die Bewegung kraft der ihr zustehenden eigenen Rechtssetzungsbefugnis selbst bestimmt, welche Stellen innerhalb ihrer Gliederungen generell als Amtsstellen der Bewegung anzusehen sind, so daß die Inhaber dieser Ämter als öffentliche Amtsträger zu behandeln wären[24]). Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 2. Dezember 1936 (RGBl. I. S. 997), beziehungsweise die Dienstanweisung des Stellvertreters des Führers zu diesem Gesetz vom gleichen Tage (Deutsche Justiz S. 1834) könnte einen Anhaltspunkt hierfür geben, denn auch diese Bestimmungen stellen die Eigenschaft des Unterführers auf die Amtstätigkeit ab, die er ausübt. Als Amtsträger würden danach zu bezeichnen sein innerhalb der Politischen Leitung die Reichsleiter bis hinunter zu den Stützpunktleitern, innerhalb der SA die SA-Obergruppenführer bis hinunter zu den SA-Sturmführern und dementsprechend auch bei den Angehörigen der SS, des NSKK usw.

---

[24]) Vgl. a. Höhndorf, Beamter und öffentl. Amtsträger. In „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1936, Band 97, Heft 1, S. 151.

Diese Abgrenzung der Amtsträger gegenüber den Angehörigen der Bewegung schlechthin läßt sich jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht ohne weiteres übernehmen. Bei der späteren Untersuchung z. B. der Frage, ob die Amtshaftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Amtsträger der NSDAP. Anwendung zu finden haben, wird deutlich werden, daß nicht einmal eine Ausdehnung bis zu den Scharführern der SA, SS, NSKK usw. ausreichend sein würde, daß es vielmehr notwendig ist, die Angehörigen der Gliederungen bis hinunter zu den SA-, SS-, NSKK-Männern usw. in die Erörterung einzubeziehen. Dabei wird auch auf die Frage der Haftungsgleichstellung mit den Offizieren, Beamten und Mannschaften der Wehrmacht vergleichsweise einzugehen sein.

Es sei jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Ehren-Amtsträger (nicht Ehrenamts-Träger) der Bewegung aus der weiteren Erörterung ausfallen, da sie ja nicht „im Dienste der NSDAP. stehen" (s. o. S. 13).

b) Gliederungen und angeschlossene Verbände.

Welche Organisationen der NSDAP. wir als Gliederungen anzusehen haben, ist durch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl. I. S. 502) und der Dritten Ausführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 5. Dezember 1935 (RGBl. I. S. 1523) festgelegt worden. Neben der SA, der SS, dem NSKK und der HJ sind es der Nationalsozialistische Deutsche Dozenten-Bund, der Nationalsozialistische Deutsche Studenten-Bund und die NS-Frauenschaft. Nach § 4 der DurchfVO. vom 29. 3. 35 können die Gliederungen der Partei keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen besitzen (im Gegensatz z. B. zu den Gliederungen der Katholischen Kirche, wie Bistümer, Domkapitel usw.). Vermögensrechtlich bildet vielmehr die Partei mit ihren Gliederungen eine Einheit, derart, daß auch vermögensrechtlich berechtigt und verpflichtbar nur die Gesamtkörperschaft ist[25]).

Die angeschlossenen Verbände dagegen, zu denen zum Beispiel

[25]) Vgl. Fabricius in „Die Verwaltungs-Akademie" Band I, S. 24.

auch die Deutsche Arbeitsfront gehört, können Rechtspersönlichkeit besitzen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um juristische Personen handelt oder nicht.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden nur die Gliederungen als Teile der NSDAP. behandelt, nicht aber die angeschlossenen Verbände.

c) Sonderstellung der HJ, der SS-Verfügungstruppe usw.

Die Stellung der Hitler-Jugend im Rechtsleben der Nation ist durch das Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I. S. 993) erheblich erweitert worden. Die gesamte Jugend unseres Volkes wird in ihr zusammengefaßt (§ 1). Die Aufgabe der Erziehung der deutschen Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP. übertragen, der damit die Stellung einer Obersten Reichsbehörde erhält.

Welchen Einfluß diese Heraushebung der HJ aus den übrigen Gliederungen der NSDAP. auf ihre Amtsträger hat, werden wir im dritten Teil der Arbeit besonders zu untersuchen haben[26]). Eine Sonderstellung nehmen ferner die SS-Verfügungstruppen und die SS-Totenkopfverbände ein. Während die allgemeine SS eine Gliederung der NSDAP. ist, unterstehen diese dem Reichskriegsminister ihrer Ausbildung nach, dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern vermögensrechtlich[27]). Demgemäß scheidet die SS insoweit aus dem Rahmen der Arbeit aus.

---

[26]) Vgl. Frank, Die Durchsetzung der nationalsozialistischen Ideale auf dem Gebiete des Rechts in „Deutsches Recht" 1937, S. 348.
Vgl. a. Burkert, Die Stellung der NSDAP. im Staat, S. 57.

[27]) Vgl. hierüber JW 1936, S. 2696.

2. TEIL

DIE ANWENDBARKEIT BEAMTENRECHTLICHER BESTIMMUNGEN IM BEREICH DES ZIVILRECHTS.

1. Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

a) Das Vertragsrecht (Dienstverträge, Lieferungsverträge usw.).

Wenn wir uns jetzt den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zuwenden und die Frage prüfen, inwieweit sie auf die Amtsträgerschaft der NSDAP. und ihrer Gliederungen angewendet werden dürfen, so muß zunächst vorausgeschickt werden, daß der zivilrechtliche Teil des Problems im Schrifttum stets zugunsten des strafrechtlichen Teils zurückgetreten ist. Dies mag seine Erklärung darin finden, daß die bisher ergangenen zivilrechtlichen Entscheidungen der deutschen Gerichte insoweit nicht sehr zahlreich vorliegen.

Zunächst ist zu prüfen, ob nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamten-Gesetzes vom 26. Januar 1937 der zivilrechtliche Beamtenbegriff, wie er sich durch jahrzehntelange gleichmäßige Übung herausgebildet hat, in seinem alten Umfang bestehen geblieben ist.

Beamter im Sinne von Artikel 131 WRV war jede Person, die der Staat oder eine dazu befugte öffentlich-rechtliche Körperschaft mit öffentlicher Gewalt umkleidet hat, und zwar unabhängig davon, ob ihr staatsrechtlich Beamteneigenschaft zukommt oder nicht[28]). Im wesentlichen deckte sich allerdings der Kreis der Beamten im Sinne von Art. 131 WRV mit dem des Beamten im staatsrechtlichen Sinne so lange, als der von dem Reichsgericht in ständiger, wenngleich umstrittener Rechtsprechung festgehaltene Grundsatz galt, daß die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse den damit Beliehenen volle Beamteneigenschaft im Innen- wie im Außenverhältnis verschaffe. Dieser Rechtssatz ist jedoch durch § 27 DBG (s. oben S. 12) aufgehoben worden. Hat diese Einschränkung des staatsrechtlichen Beamtenbegriffs auch für Art. 131 WRV (über die Gel-

[28]) Vgl. RGZ Band 105, S. 335; Band 114, S. 200; Band 118, S. 242. Vgl. a. Höhndorf, in Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1936, S. 151.

tung der Weimarer Reichsverfassung siehe Anm. [29]) Bedeutung? Dies ist indessen zu verneinen. Wie schon oben (s. S. 12) erwähnt, sollte lediglich das Innenverhältnis zwischen Staat (öffentlich-rechtlicher Körperschaft) und Beamten klargestellt werden. Da demgemäß der frühere zivilrechtliche Beamtenbegriff in vollem Umfang erhalten bleibt, macht seine Anwendung auch auf die Amtsträger der NSDAP. insoweit keine Schwierigkeiten.

Das Dienstverhältnis zwischen der Partei und ihren hauptamtlichen Politischen Leitern, beziehungsweise den entsprechenden Angehörigen der einzelnen Gliederungen beurteilt sich, auch wenn es als Privatdienstvertrag abgeschlossen worden ist, doch nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten. Dies ergibt sich rein äußerlich aus der Rechtsnatur der NSDAP. als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Danach sind Fragen des Dienstverhältnisses wie Versetzungen, Gehaltsfestsetzungen, Entlassungen usw. hoheitliche Maßnahmen, die nach feststehender Rechtsprechung der deutschen Gerichte im Rechtswege, also vor den ordentlichen Gerichten, nicht nachgeprüft werden dürfen. Dies erhellt aus der Tatsache, daß anderenfalls die Gerichte auf dem Umweg über Schadensersatz- und Kündigungsklagen über irgendwelche internen Vorgänge und Maßnahmen innerhalb der Bewegung in Kenntnis gesetzt würden[30]). Erfolgt zum Beispiel auf Grund eines Parteigerichtsverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Gerichtshof einer Gliederung der Ausschluß eines Amtsträgers, so wird dadurch ohne weiteres auch das Dienstverhältnis zur Partei aufgelöst[31]). Für die Be-

[29]) Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I. S. 141), das sog. Ermächtigungsgesetz, hat verfassungsrechtlichen Charakter. Es hat die für die Weimarer Reichsverfassung wesentlichsten Bestimmungen aufgehoben. Die Weimarer Reichsverfassung hat damit ihre Gültigkeit als politische Aufbauordnung der deutschen Nation verloren. In ihr befinden sich aber auch Bestimmungen, die in anderen Gesetzen stehen und übernommen sind. Diese können als Rechtsnormen noch Gültigkeit haben, sofern sie nicht entweder ausdrücklich aufgehoben oder durch die tatsächliche Entwicklung überholt sind.

Eine solche weiterhin geltende Bestimmung ist Artikel 131.

Vgl. hierzu auch Merk, a.a.O. S. 99 ff.

Vgl. Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 5.

Vgl. a. Haidn-Fischer, Das Recht der NSDAP. S. 52

[30]) Vgl. unter III 1. c), wo diesem Gesichtspunkt besondere Beachtung geschenkt wird.

[31]) Vgl. hierzu auch das Urteil des Arbeitsgerichts in Bielefeld vom 6. Dezember 1935, abgedruckt im „Völkischen Beobachter" vom 15. Januar 1936.

amten des Staates sieht das Bürgerliche Gesetzbuch weiterhin eine Anzahl von Vorschriften vor, die dem besonderen Charakter des Beamtenverhältnisses entsprechend Rechnung tragen. Solche Bestimmungen sind zum Beispiel die §§ 411 (Abtretung von Gehaltsansprüchen usw.), 570 (Versetzung von Militärpersonen, Beamten usw.), 1315 (Dienstliche Erlaubnis zur Eheschließung), 1784 (Bestellung zum Vormund) usw. Von den angeführten Vorschriften ist als einzige bisher die des § 570 BGB gerichtlich entschieden worden.

§ 570 gestattet den Beamten im Falle ihrer Versetzung ihre Wohnräume unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, ungeachtet dessen, ob der Mietvertrag langfristig abgeschlossen worden ist. Das Oberlandesgericht in Karlsruhe hat sich durch Urteil vom 9. Oktober 1935 für die Anwendbarkeit des § 570 auf die Amtsträger der Bewegung ausgesprochen (es handelte sich hier um einen Arzt der SS, welcher in die Reichsführung SS berufen worden war)[32]). Aus der Begründung des Landgerichts Freiburg[33]) ist folgendes zu entnehmen:

> „Die hauptamtlich in der Partei und in den Gliederungen tätigen Persönlichkeiten müssen in gleicher Weise wie die Beamten im Interesse des Volksganzen eingesetzt und auch „versetzt" werden."[34])

Da das gleiche öffentliche Interesse und dasselbe praktische Bedürfnis gegeben ist, welches zu der Ausnahmestellung der Beamten im Mietrecht führte, steht der Anwendung auf die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen kein Bedenken entgegen[35]). Dies gilt auch für einen Mieter, der erstmalig in eine hauptamtliche Stellung bei der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen berufen wird.

Aus den gleichen Gründen, die eine Anwendbarkeit des § 570 BGB berechtigt erscheinen ließen, kann auch die Vorschrift des § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Zuge kommen. Grundsätzliche Bedenken können demgegenüber jedenfalls

[32]) Vgl. Urteil des OLG Karlsruhe vom 9. 10. 1935 — 2 U 142/35 — in JW 1935, S. 3400.

[33]) Vgl. Rundschr. des Reichsschatzmeisters vom 3. 7. 35 an die Gliederungen, in dem das Urteil des LG Freiburg vom 31. 5. 35 — 1 O 54/35 — zitiert wird.

[34]) Vgl. a. Orth in „Deutsche Richter-Zeitung" 1935, S. 233.

[35]) Vgl. Mitteilungsbl. des NSRB vom 15. 1. 37. In Heft 1/2 „Deutsches Recht" 1937.

nicht geltend gemacht werden. Von praktischer Bedeutung wird dies allerdings kaum werden können.

Anders dagegen ist es bei den beiden letztgenannten Vorschriften, den §§ 1315 und 1784.

Die Fassung des § 1315 gibt insofern zu Bedenken Anlaß, als sie nur auf bestimmte Landesbeamte abstellt, nämlich nur auf solche, für die nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe erforderlich ist. Diese Bestimmung ist so eng begrenzt, daß eine ausdehnende Auslegung zum Beispiel für die Angehörigen der SS nicht zulässig erscheint. In diesem Punkte wird erst eine ausdrückliche Entscheidung volle Klarheit bringen können.

Ähnlich liegen die Dinge bei § 1784. Eine ausdrückliche Bestimmung würde hier jedoch von ganz besonderem Wert sein, denn bei der vielfach außerordentlich starken dienstlichen Belastung der Amtsträger der NSDAP. würde die Erlaubniserklärung der vorgesetzten Dienststelle zur Übernahme einer Vormundschaft von großem Interesse sein.

Aus der Eigenschaft der NSDAP. als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergeben sich fernerhin auf dem Gebiete der zivilrechtlichen Haftung eine Reihe von Folgerungen.

Alle Willensäußerungen von juristischen Personen geschehen ausschließlich durch ihre verfassungsmäßigen Organe. Verfassungsmäßiges Organ der NSDAP. im vermögensrechtlichen Sinne ist neben dem Führer allein der Reichsschatzmeister als Generalbevollmächtigter[36]).

Dies wird ausdrücklich in der Ausführungsbestimmung des Reichsschatzmeisters vom 29. April 1935 (RGBl. I. S. 583) noch einmal hervorgehoben, wonach der Reichsschatzmeister grundsätzlich allein die gesamten vermögensrechtlichen Angelegenheiten der NSDAP. führt. Daraus ergibt sich die Einschränkung, daß nicht jeder Amtsträger in der Lage ist, die Partei durch irgendwelche Verträge, wie Kauf- und Mietverträge, zu verpflichten, sondern nur derjenige, der auf Grund einer Untervollmacht des Reichsschatzmeisters handelt, z. B. Gauschatzmeister, Kassenleiter oder Reichskassenverwalter.

---

[36]) Vgl. § 4 Abs. 3 der DurchfVO zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 35 (RGBl. I. S. 502).

Auch die sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechtsstellung des Beamten im privatrechtlichen Verkehr müssen auf die Amtsträger der NSDAP. angewendet werden. Sie betätigt sich hier ja nur als eine von vielen gleichberechtigten Faktoren des Wirtschaftslebens.

b) Das Recht der unerlaubten Handlung.

Auf dem Gebiete der unerlaubten Handlung macht das BGB den Unterschied, ob der handelnde Beamte vorstandsähnlichen Charakter hat, also eine leitende Stellung bekleidet, oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, ob der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat. Für die Amtsträger der NSDAP. hat in diesem Falle folgendes zu gelten:

Handelt es sich um einen nicht in leitender Stellung befindlichen Amtsträger, der in Ausführung dienstlicher Obliegenheiten einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, so haftet die NSDAP. für sein Verschulden mit ihrem Vermögen, allerdings mit der Möglichkeit, ihre Haftung durch den Nachweis zu beseitigen, daß sie ihre größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl des Amtsträgers zum Verrichtungsgehilfen angewendet hat (§ 831 BGB).

Diese Möglichkeit steht ihr jedoch nicht zu, wenn es sich um einen in leitender Stellung befindlichen Amtsträger der Bewegung handelt. Hat dieser einem Dritten durch irgendeine dienstliche Handlung Schaden zugefügt, so haftet die Partei für ihn unbedingt. Dies ergibt sich aus den §§ 89, 31.

c) Die Amtshaftungsbestimmungen, § 839 BGB, Art. 131 WRV.

Während das bisher zum Zivilrecht gesagte ausschließlich die privatrechtliche Stellung der NSDAP. und ihrer Amtsträger betraf und deutlich werden ließ, wann sich eine vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der NSDAP. aus der Tätigkeit ihrer Organe und Hilfspersonen ergeben kann, bleibt schließlich noch die Frage zu untersuchen, ob sich eine Haftung der Partei auch aus Handlungen der Organe der politischen Führung herleiten läßt, wenn infolge ihrer Tätigkeit einem Dritten ein Schaden entsteht.

Gemäß § 839 BGB, Artikel 131 Weimarer Reichsverfassung (WRV) haftet der Staat anstelle des Beamten, wenn sich dieser einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Amtspflichtverletzung schuldig macht. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen ist bisher umstritten.

Zwei Fälle sind hierbei zu unterscheiden:

1. Eine Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 839 BGB, Art. 131 WRV läßt sich dann keinesfalls vertreten, wenn es sich um Handlungen handelt, die sich als rein politische Entscheidungen darstellen. Insoweit ist Carl Schmitt beizustimmen, welcher sagt[37]):

   „Die Parteistellen, denen diese Aufgabe (das deutsche Volk entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung zu führen, d. Verf.) obliegt, haben eine Funktion wahrzunehmen, an der nicht weniger als das Schicksal der Partei und damit auch das Schicksal der politischen Einheit des deutschen Volkes hängt. Diese gewaltige Aufgabe, in der sich auch die ganze Gefahr des Politischen anhäuft, kann keine andere Stelle, am wenigsten ein justizförmiges, prozedierendes bürgerliches Gericht der Partei oder ihren Gliederungen abnehmen."

Es wurde schon oben (S. 23) darauf hingewiesen, daß es nicht Sache der ordentlichen Gerichte sein darf, politische Akte der Bewegung nachzuprüfen. Besteht diese Gefahr, so ist von den Gerichten die Entscheidung der NSDAP. einzuholen. Nicht zutreffend ist dagegen die Begründung von Dackweiler[38]), daß bei dem Amtsträger auf Grund des Führerprinzips eine Amtspflicht nicht gegenüber Dritten, sondern nur gegenüber der Partei bestände. Es erscheint dies insbesondere dann fraglich, wenn man bedenkt, daß gerade der Führer gegenüber dem Volke eine Fülle von Pflichten sich selbst auferlegt hat. Eine Pflicht gegenüber Dritten besteht also gerade bei dem vom Verfasser geschilderten Charakter der Bewegung in besonders starkem Maße!

2. Anders ist es dagegen, wenn es sich bei der Schaden stiftenden Handlung des Amtsträgers nicht um eine politische

[37]) Vgl. Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 22.
[38]) Vgl. Dackweiler in „Jugend und Recht" 1936, S. 257.

handelt. In diesem Falle stehen der entsprechenden Anwendung des § 839 BGB, Art. 131 WRV keine Bedenken entgegen. Dies ergibt sich wiederum aus dem Zweck der angeführten Bestimmungen. Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, daß der Staat, welcher der Einzelperson übergeordnet ist, für diejenigen Schäden haftpflichtig gemacht werden muß, welche durch falsche Ausübung der hoheitlichen Gewalt in der Hand des Beamten hervorgerufen werden. Wie für die Beamten des Staates und die Offiziere, Beamten und Mannschaften der Wehrmacht[39]) trifft dies aber auch für die NSDAP. zu. Im nationalsozialistischen Staate ist neben die traditionellen Mittel staatlicher Führung, das Beamtentum und die Wehrmacht, die NSDAP. und ihre Weltanschauung getreten, seinem ganzen Wesen nach wird er entsprechend dem Totalitätsanspruch der Bewegung (Rosenberg) entscheidend von ihr bestimmt. Die NSDAP. erfüllt daher im umfassendsten Sinne öffentliche Aufgaben; Aufgaben, die nicht an eine staatliche Behördenorganisation gebunden sind. „Das mit dem alten Staat verbundene Behördenmonopol ist heute gebrochen", sagt Dageförde[40]) mit Recht[41]).

Diesem Grundsatz, die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen den Bestimmungen des § 839 BGB, Art. 131 WRV zu unterstellen, trägt auch das Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin vom 25. März 1936[42]) Rechnung. Der Sachverhalt war kurz folgender: Ein SA-Mann, welcher einen Dienstbefehl den Angehörigen des Sturms zur Kenntnis bringen sollte und sich hierbei seines Fahrrades bediente, stieß mit einer Passantin, die gleichfalls ein Fahrrad benutzte, zusammen, weil er infolge Unachtsamkeit ihr Vorfahrtsrecht nicht beachtet hatte.

Die Schadensersatzklage wurde gegen die NSDAP. gerichtet. Das Oberlandesgericht bejahte wie das Landgericht in Stettin

---

[39]) Vgl. Brand, Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, S. 124, 138 und ders. Das Beamtenrecht, S. 577.

[40]) Vgl. Dageförde, in „Jugend und Recht" 1936, S. 258.

[41]) Vgl. hierzu die Entscheidung des Kammergerichts in „Deutsche Justiz" 1935, S. 686.

Entscheidung des OLG Düsseldorf in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1935, S. 1125.

Vgl. ferner Urteil des AG Osterode in „Deutsche Richter-Zeitung" 1935, S. 233. Huber in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1935, S. 1023.

[42]) Vgl. das Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin vom 25. 3. 36 — 4 U 19/36 — abgedruckt in „Jugend und Recht" 1936, S. 234 ff.

in seinem Urteil vom 14. Oktober 1935 die Haftung der NSDAP. für den bei der Dienstfahrt schuldhaft angerichteten Schaden auf Grund des § 839 BGB, Art. 131 WRV. Aus der Begründung, die im übrigen ähnliche Gesichtspunkte wie die oben angeführten enthält, ist die Stellungnahme der beklagten NSDAP. von Interesse. Sie weist zunächst daraufhin, daß ihre Haftung ausdrücklich noch nicht geregelt sei. Trotzdem lehnt sie es ab, „das Fehlen einer solchen Haftung zum Nachteile des geschädigten Volksgenossen sich auswirken zu lassen". Sie macht lediglich die Befürchtung geltend, daß sie bei der großen Anzahl ihrer Mitglieder durch die Anerkennung dieser Haftung in unerträglichem Maße belastet werden würde. Diesem Vorbringen hielt das Gericht mit Recht entgegen, daß nicht alle Mitglieder der NSDAP. zur Ausübung öffentlicher Gewalt berufen sind.

Das Oberlandesgericht führt aber noch einen weiteren Grund an[42]):

> „Dazu kommt, daß der soziale Gedanke des Amtshaftungsgesetzes, das Eintreten der Allgemeinheit für die durch ihre Willenswerkzeuge hervorgerufene Schädigung, dem nationalsozialistischen Gedankengut durchaus innerlich verwandt ist. Es ist aber auch weiter hervorzuheben, daß die Haftung der öffentlichen Körperschaft für ihren Beauftragten nach Art 131 WRV . . . auch für diesen einen gewissen Schutz bedeutet."[43])

Alle diese Gesichtspunkte rechtfertigen die Anwendung der Amtshaftungsbestimmungen auf die Amtsträger der NSDAP. durchaus. Zum Schluß sei noch auf die Ausführungen des Reichsamtsleiters Lingg in „Deutsches Recht" 1936, S. 32 zu diesem Problem hingewiesen, wo er unter anderem sagt, daß die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen angesichts ihrer Stellung im Rahmen der politischen Gesamtordnung nicht schlechter behandelt werden dürfen als die Beamten des Staates.

Damit sind wir am Ende der Untersuchung angelangt, soweit sie sich auf das Bürgerliche Recht bezieht. Es bleibt nunmehr zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf die Amtsträger der NSDAP. Anwendung finden können.

[43]) Vgl. OLG Stettin a.a.O. S. 237.

2. Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

a) Aussagegenehmigung.

Auf dem Gebiet der Zivilprozeßordnung war zunächst in erster Linie die Frage, ob die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen der Vorschrift des § 376 ZPO unterfielen, strittig. § 376 ZPO bestimmt, daß öffentliche Beamte über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle vernommen werden dürfen.

Koch[44]) sprach sich für eine Anwendung der angeführten Bestimmung aus.

Wenn man berücksichtigt, daß die Vorschrift des § 376 ZPO dem Schutz der staatlichen Interessen dienen soll, so muß man sich dieser Ansicht anschließen. Denn in der praktischen Übung ist der Begriff des „öffentlichen Beamten" sehr weit gefaßt worden. Es fallen darunter nicht nur Beamte im eigentlichen Sinne, sondern auch alle diejenigen Personen, die durch ihre Tätigkeit für den Staat und die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, sich mit Dingen zu befassen, die eine Geheimhaltung erfordern. Es bedarf keiner weiteren Hervorhebung, daß die Amtsträger der NSDAP. bei ihrer dienstlichen Tätigkeit in vielen Dingen strengste Verschwiegenheit walten lassen müssen, wenn nicht die Partei und damit auch der Staat und die Volksgemeinschaft schwersten Schaden leiden sollen.

Der Gesetzgeber hat dieser Frage eine so große Bedeutung beigemessen, daß er allen Zweifeln über die Anwendbarkeit des § 376 ZPO (und der entsprechenden Vorschrift der Strafprozeßordnung, § 54 StPO) durch das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I. S. 994) ein Ende bereitete.

b) Pfändungsschutz.

Die Anwendbarkeit des § 811, Ziffer 7 ZPO war bereits Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. Und zwar hatte sich das Landgericht in Dresden mit der Frage zu befassen, ob die Schreibmaschine eines Politischen Leiters, die vorwiegend für Zwecke der Bewegung benutzt wird, der Pfändung unterworfen ist oder nicht.

[44]) Vgl. Koch in „Deutsche Richter-Zeitung" 1934, Heft 8/9, S. 238 ff.

Von dem Gericht ist dies verneint worden[45]) mit der Begründung, daß zwar der Wortlaut des § 811 ZPO den Schutz des Politischen Leiters vor Pfändung nicht ohne weiteres rechtfertige, daß aber dennoch eine entsprechende Anwendung grundsätzlich bejaht werden müsse, weil Partei und Staat in einem unlöslichen Verbundenheitsverhältnis ständen und der heutige Staat ohne die NSDAP. nicht denkbar wäre. Diese Verbundenheit von Partei und Staat zwinge dazu, den Amtsträgern der Bewegung keinen geringeren Schutz zuteil werden zu lassen als den Beamten des Staates.

Dieser Entscheidung wird zuzustimmen sein.

Angesichts der Ausdehnung des § 811, Ziffer 7 auf Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Ärzte ist die Einbeziehung der Amtsträger der Partei in den Kreis der durch diese Vorschrift geschützten Personen auch auf Grund des geltenden Rechts ohne Bedenken[46]).

Dagegen gestattet die Fassung von § 850 Abs. 1 ZPO eine Anwendung auf die Amtsträger der NSDAP. nicht ohne weiteres. Die Besoldungsverhältnisse der Amtsträgerschaft bedürfen allgemein noch der Regelung von seiten der Partei. Eine Besoldungsordnung der Partei wird abzuwarten sein.

3. TEIL.

DIE BESTIMMUNGEN DES STRAFRECHTS IN IHREM VERHÄLTNIS ZU DEN AMTSTRÄGERN DER NSDAP. UND IHRER GLIEDERUNGEN.

Die Anwendbarkeit des strafrechtlichen Beamtenbegriffs, § 359 StGB.

a) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Nachdem bisher von der zivilrechtlichen Stellung der Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen gesprochen worden ist, insbesondere darüber, ob die Amtshaftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf sie Anwendung zu finden

[45]) Vgl. Beschluß des LG in Dresden vom 13. Juli 1934 — 12 BC 658/34 — in „Deutsche Justiz" 1934, S. 1033 ff.

[46]) Vgl. a. Grussendorf in „Deutsche Justiz" 1934, S. 1034.

haben, wenden wir uns nunmehr der praktisch bisher am häufigsten in Erscheinung getretenen Frage zu, ob sie strafrechtlich mit den Beamten des Staates gleichbehandelt werden müssen oder nicht. Um nur einige Punkte herauszugreifen:

Gehört der Amtsträger der NSDAP. zum Täterkreis der Amtsdelikte? Ist er tauglicher Angriffspunkt für das Delikt der Beamtenbestechung? Kann er selbst sich der Amtsbestechlichkeit schuldig machen? Ist eine von ihm begangene Unterschlagung wie die des Beamten als Amtsunterschlagung zu werten? Steht dem Amtsträger aber auch der strafrechtliche Schutz in gleicher Weise wie dem Beamten des Staates zur Seite?

Den eigentlichen Kern der Frage bildet aber die, ob der Amtsträger der Bewegung strafrechtlich als Beamter im Sinne von § 359 StGB angesehen werden muß oder nicht. Die Erörterung dieser Frage soll daher an den Anfang gestellt werden.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dieser Frage ist bisher keineswegs einheitlich. Der II. Strafsenat des RG verneint in dem durch zahlreiche Aufsätze im wissenschaftlichen Schrifttum und auch in den Tageszeitungen bekanntgewordenen Urteil (auf welches im folgenden besonders eingegangen werden wird) vom 17. Juni 1935[47]) die Anwendbarkeit des § 359 StGB. auf die Amtsträger der Partei. Demgegenüber hat aber der III. Strafsenat des RG durch Urteil vom 18. Januar 1934[48]) einen Bannführer der Hitler-Jugend nicht nur als Erzieher im Sinne von § 174 Abs. I Nr. 1, sondern auch als Beamten im Sinne von § 359 StGB angesehen. Der IV. Strafsenat hat sich in dem Urteil vom 25. Januar 1935[49]) der Entscheidung des III. Strafsenats angeschlossen und einen Oberbannführer der Hitler-Jugend als Beamten im strafrechtlichen Sinne betrachtet. Der II. Strafsenat geht in seiner Urteilsbegründung zunächst auf den von ihm in ständiger Rechtsprechung entwickelten Beamtenbegriff im Sinne des § 359 StGB ein. Dieser Beamtenbegriff des Reichsgerichts — das verdient im Anfang hervor-

[47]) Vgl. Entscheidung des RG vom 17. 6. 35, vielfach abgedruckt, z. B. in DJZ 1935, S. 977, DJ 1935, S. 1100, JW 1935, S. 22 027, Fischers Zeitschr. f. Verw.Recht Bd. 72, S. 293, RGSt Bd. 69, S. 231 ff.

[48]) Vgl. Entscheidung des RG vom 18. 1. 34 — 3 D 1455/33 — RGSt Band 68, S. 20 „Deutsche Justiz" 1934, S. 393 ff.

[49]) Vgl. Entscheidung des RG vom 25. 1. 35 — 4 D 35/35 — abgedruckt in „Juristische Wochenschrift" 1935, S. 2206.

gehoben zu werden — ist jedoch im Verlaufe der Jahre durchaus nicht unbedingt feststehend gewesen. Vielmehr hat das RG stets nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles, nicht aber nach theoretischen Begriffen entschieden. So hat es als Beamte im Sinne von § 359 StGB. z. B. angesehen:

Kassierer, Rechner und Rendanten von evangelischen und katholischen Kirchengemeinden (JW 1929, S. 3386), Postaushelfer (JW 1929, S. 48), Straßenbahnschaffner (JW 1929, S. 2369), Nachtwächter von Stadt- und Dorfgemeinden (RGSt Bd. 22, S. 39, bzw. Bd. 14, S. 350), Hundefänger von Tierschutzvereinen (RGSt Bd. 30, S. 29).

Bei allen diesen Personen bejaht das RG das von ihm aufgestellte Erfordernis der Berufung zu Dienstverrichtungen öffentlich-rechtlicher Art durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlich-rechtlichen Akt.
Höhndorf[50]) bemerkt hierzu:

> „Tatsache ist aber, daß in der Strafrechtspraxis die Anwendung der besonderen beamtenrechtlichen Strafbestimmungen nicht davon abhängig gemacht worden ist, daß der Täter im engeren oder weiteren Sinne s t a a t s rechtlich Beamter ist, sondern lediglich davon, daß er öffentliche Aufgaben und Interessen erfüllt und in einem besonderen Dienst-, Treue- und Pflichtverhältnis zu einer öffentliche Aufgaben erfüllenden Gemeinschaftsorganisation steht und dadurch einerseits eine erhöhte Verantwortung trägt, andererseits aber auch eine erhöhte Autorität genießt."

Dagegen ist es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht erforderlich, daß es sich um die Übertragung der Ausführung von Rechten handelt, die ihrer Natur nach Staatshoheitsrechte sind, oder um Obliegenheiten, die nur von einem öffentlichen Beamten mit rechtlicher Wirksamkeit vorgenommen werden können. Fernerhin ist es ohne ausschlaggebende Bedeutung, ob die in Frage kommende Person gerade zu dem Staat in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht. Vielmehr kann sie sich auch im Dienst einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, die der Staatsverwaltung nicht unmittelbar eingegliedert ist, sondern nur mittelbar staatlichen Zwecken dient, sofern ihr von einer amtlichen Stelle amtliche, aus der

[50]) Vgl. Höhndorf, Beamter und öffentlicher Amtsträger. In Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1936, S. 151.

Staatsgewalt abzuleitende Obliegenheiten übertragen worden sind.

Gerade an diesem Grundsatz fehle es aber, stellt das Reichsgericht in seinem Urteil vom 17. 6. 35 fest. Nachdem es die Aufgabe der NSDAP. als darin bestehend festgestellt hat, „gemäß den Weisungen des Führers für eine Stärkung und Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sorgen"[51]), sagt es, die NSDAP. und ihre Gliederungen seien damit aber nicht zu einer dem Staatszweck dienenden Einrichtung geworden, die staatliche Aufgaben zu erfüllen hätte.

Die Partei leite ihre Tätigkeit nicht aus der Staatsgewalt her. Den Entscheidungen des III. und IV. Senats gegenüber stellt der II. Senat fest, daß für die rechtliche Beurteilung in jenen beiden Fällen ganz andere Gesichtspunkte maßgebend gewesen seien, da es sich dort um Unterführer der Hitler-Jugend gehandelt habe. In den angeführten Entscheidungen würde die Frage der Beamteneigenschaft von Parteiangestellten nicht allgemein entschieden, sondern nur für bestimmte Dienststellen bejaht, nämlich diejenigen, die sich mit der Erziehung der HJ-Angehörigen befaßten.

Aus diesen Gründen kommt der II. Senat zu dem Ergebnis, daß die Verurteilung des angeklagten SA-Sturmführers und Sturmbannadjutanten wegen Amtsunterschlagung aus § 350 StGB. nicht aufrechterhalten werden könne, weil dieser nicht Beamter im Sinne von § 359 StGB sei.

b) Die Stimmen der Wissenschaft

Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist nicht unwidersprochen geblieben. Gestützt wird sie im wesentlichen nur durch Mezger, der gegen die Entscheidungen des III. und IV. Strafsenats des Reichsgerichts Stellung nimmt[52]). Auf ihn verweist der II. Senat auch in seiner Urteilsbegründung.

Mezger führt dort aus (s. a.a.O.), so bestechend der Standpunkt des Reichsgerichts in der Entscheidung des III. Strafsenats (RGSt Bd. 68, S. 20) auch sei, so bedeute er doch im Grunde eine rein formale Gesetzesanwendung, die das Wesen und die

[51]) Vgl. RGSt Band 69, S. 233.

[52]) Vgl. Mezger, Der Strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk in „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 1377 ff.

Bedeutung der NSDAP. verkenne und den Versuch bedeute, „diese mit veralteten Denkformen in Kategorien einzuzwängen, die ihre freie Entfaltung als eine den Staat tragende Bewegung in einer unerträglichen Weise hemmen". Das Reichsgericht würde dem Wesen der Bewegung nicht gerecht, wenn es die Aufgaben der Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen als staatliche Aufgaben, die sich aus der Staatsgewalt herleiten, bezeichnet. Ein solcher „Einbau der Partei in den Staat", meint Mezger, entspräche nicht dem Sinn und dem Geist des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 (Einheitsgesetz). Vor allem aber würde eine Gleichbehandlung der Amtsträger der Bewegung mit den Beamten des Staates „zu einer unleidlichen justizförmigen Überwachung des Politischen seitens der Gerichte führen. Mezger kommt demgemäß zu der Folgerung, daß § 359 StGB. die Amtsträger der Bewegung nicht mit umfaßt.

Die Begründung des III. und IV. Senats des Reichsgerichts, die NSDAP. und ihre Gliederungen leiteten ihre Tätigkeit aus der Staatsgewalt her, ist in der Tat als äußerst unglücklich zu bezeichnen, da sie anscheinend noch in dem Staatsbegriff einer vergangenen Epoche befangen ist. Gegen die Begründung gäbe es keine Bedenken, wenn die Tätigkeit der NSDAP. etwa aus der Reichsführergewalt abgeleitet worden wäre. Der II. Strafsenat wendet sich gegen die unzulängliche Konstruktion des III. und IV. Senats mit Recht, kommt allerdings nun seinerseits zu dem Ergebnis, die NSDAP. diene nicht „staatlichen" Zwecken.

Es ist richtig, daß die NSDAP. nicht dieselben Aufgaben zu erfüllen hat wie die staatliche Behördenorganisation im Rahmen der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung. Darauf wurde bereits oben (s. S. 11) hingewiesen. Aus diesem Grunde ist es auch richtig, daß die NSDAP. ihre Tätigkeit nicht vom Staate ableitet, in dem Sinne nämlich, daß ihr ihre Aufgaben vom Staate zugeteilt worden sind. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die NSDAP. in dem neuen nationalsozialistischen Staat, der sich mit früheren Staatsgebilden insofern nicht vergleichen läßt, als er ein „Bewegungsstaat" ist, als weiteres Mittel der Reichsführung neben den staatlichen Behördenapparat getreten, ja ihm sogar, wie oben (s. S. 11)

festgestellt wurde, übergeordnet ist. Die NSDAP. erfüllt Aufgaben, die der frühere Staat zwar zum Teil auch schon kannte, sie jedoch anderen Institutionen überlassen oder übertragen hatte (z. B. der Presse, den Verlegern, der Kirche, den Parteien, Privatpersonen usf.). Diese wurzeln ebenso wie die des Staates im Hoheitsrechtlichen. Beide, Partei und Staat, leiten ihre Tätigkeit vom Volke ab, beide dienen demgemäß aber auch den Zwecken des Deutschen Reiches als der politisch geformten Gemeinschaft des deutschen Volkes[53]).

Lingg[54]) hebt demgemäß hervor, daß die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Juni 1935 sich als unrichtig erweist, wenn sie den Amtsträgern der NSDAP. die erhöhten Pflichten, welche den Trägern der staatlichen Amtsgewalt nach den geltenden Gesetzen zukommen, abspricht[55]).

Huber[56]) stellt in seiner Kritik an der Entscheidung des Reichsgerichts mit Recht fest, die Kernfrage des Problems wäre die gewesen, ob der in der bisherigen Rechtsprechung entwickelte Beamtenbegriff heute noch beibehalten werden könne.

Die nationalsozialistische Bewegung hat immer wieder die Forderung aufgestellt, daß alle bisher in Rechtsprechung und Wissenschaft entwickelten Begriffe daraufhin geprüft werden müssen, ob sie dem Wesen und Aufbau des neuen Staates entsprechen. Bei dem strafrechtlichen Beamtenbegriff erscheint diese Nachprüfung besonders notwendig. Das Reichsgericht ist, wie bereits hervorgehoben, bei seinen Erwägungen anscheinend noch in dem alten Staatsbegriff befangen, nach dem die staatliche Behördenorganisation das Monopol der staatlichen Gewalt besaß. „Die NSDAP. besitzt eine eigene originäre öffentliche Gewalt", stellt demgegenüber Huber (a.a.O.) mit Recht fest.

Aus diesen Gründen kommt Huber zu der Forderung, den strafrechtlichen Beamtenbegriff des § 359 StGB. auch auf die Amtsträger der NSDAP. anzuwenden. Denn:

„wenn man die staatlichen Beamten unter schärfere Straf-

[53]) Vgl. a. Haidn-Fischer, Das Recht der NSDAP. S. 63.

[54]) Vgl. Lingg, Die rechtliche Stellung der NSDAP in „Deutsches Recht" 1936, S. 28 ff.

[55]) Der erhöhte strafrechtliche Schutz der Amtsträger der Bewegung wird später Gegenstand der Erörterung sein.

[56]) Vgl. Huber, Ist ein SA-Führer Beamter im Sinne von § 359 StGB.? In „Deutsche Juristen-Zeitung" 1935, S. 1022 ff.

androhungen stellt als die Amtsträger der Partei, so spricht man zugleich der staatlichen Behördenorganisation eine höhere öffentliche Funktion zu als der Partei".

Auch Reuß[57]) hat gegenüber der Begründung des Reichsgerichts Bedenken.

Er hebt hervor, daß der innere Grund der strengeren Bestrafung der Beamten gemäß § 359 StGB. der gewesen sei, die Säule, auf der der Staat ruhte, intakt zu halten. „Wenn aber die Integrität des staatlichen Verwaltungsapparates deshalb unter einen besonderen Strafschutz gestellt ist, weil die staatliche Behördenorganisation früher die einzige Organisation war, auf der der Staat ruhte, so ergibt sich daraus, daß der Strafschutz der staatstragenden Organisation und nicht dem staatlichen Apparat als solchem, losgelöst von seiner Gemeinschaftsfunktion, zuteil geworden ist.

So richtig es daher ist, wenn das Reichsgericht (a.a.O.) die Auffassung zurückweist, daß die NSDAP. ein Teil des Staatlichen Verwaltungsapparates geworden sei, der Teile der Verwaltung übertragen worden seien, so sehr ist dennoch die Bewegung ebenso wie die staatliche Behördenorganisation eine „Organisation, auf der der Staat, d. h. das Volk als politisch geformte Gemeinschaft, ruht".

Reuß stellt dementsprechend die Forderung auf, daß als Beamter im Sinne des Strafrechts jeder Träger eines deutschen Amtes, das sich als Inbegriff öffentlich-rechtlicher Funktionen darstellt, anzusehen ist, gleichviel, ob Staat oder Partei. Koellreutter[58]) kommt zu dem gleichen Ergebnis, da nicht der Wortlaut, sondern der Sinn des § 359 StGB. entscheidend für die Frage, ob er auf die Amtsträger der NSDAP. angewendet werden müsse, sei. Der Sinn aber besteht darin, daß er den öffentlichen Amtsträger unter eine gesteigerte Verantwortung stellt (weitere Literatur zu diesem Punkt s. Anm. [59]).

[57]) Vgl. Reuß, Partei und Staat im Dritten Reich in „Juristische Wochenschrift".

[58]) Vgl. Koellreutter, Öffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat in „Reichsverwaltungsblatt" 1935, S. 785 ff., insbes. S. 788.

[59]) Vgl. Höhndorf, Beamter und öffentlicher Amtsträger in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 1936, Bd. 97, Heft 1, S. 151.

Dietze, Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts in „Deutsche Richter-Zeitung" 1934, S. 166 ff.

Bei der Frage der Anwendbarkeit des § 359 StGB. ist neben den bisher angeführten Gesichtspunkten vor allem zu beachten, daß die Vorschrift des § 359 StGB. altes, d. h. vor der nationalsozialistischen Revolution gesetztes Recht darstellt. Entsprechend dem Aufbau des früheren Staates konnte diese Bestimmung nur von der staatlichen Behördenorganisation ausgehen, denn diese allein bildete das Fundament des Staates.

Bei der Auslegung des § 359 StGB. muß den verfassungsrechtlichen Verhältnissen des nationalsozialistischen Staates unter allen Umständen Rechnung getragen werden.

Die Formulierung von Reuß (a.a.O.) scheint hierbei besonders glücklich zu sein:

„Als Beamter im Sinne des Strafrechts ist jeder Träger eines deutschen Amtes anzusehen, das sich als Inbegriff öffentlich-rechtlicher Funktionen im Rahmen einer das Reich tragenden Organisation — gleichviel ob Partei oder Staat — darstellt."

Es ist also weniger die Entscheidung des Reichsgerichts, die ja überdies, wie wir gesehen haben, bei den verschiedenen Senaten durchaus unterschiedlich ausgefallen ist, sondern bei allen drei besprochenen Urteilen die Begründung, die abgelehnt werden muß.

c) Die Amtsdelikte (§§ 331—359 StGB), der Schutz des Beamten (§ 193 StGB) und das Erfordernis der Aussagegenehmigung.

Diese Auffassung, daß nämlich die Bestimmung des § 359 StGB. auf die Amtsträger der Bewegung angewendet werden müsse, bringt die rechtliche Gleichstellung der Amtsträger mit den Beamten im Strafrecht grundsätzlich mit sich. Die qualifizierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die sogenannten Beamtendelikte, wie Beamtenbestechung, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Fälschung von Beweismitteln, Nötigung, Falschbeurkundung durch Beamte, usw. sind danach grundsätzlich auf die Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen anzuwenden. Diese Feststellung bringt aber mit sich, daß den Amtsträgern mit den erhöhten Pflichten auch der strafrechtliche Schutz des § 193 StGB. zuteil werden muß.

Ritter, Bemerkungen zum Wandel des politischen Delikts und der Strafgesetze zum Schutz von Volk, Bewegung und Staat, in „Juristische Wochenschrift" 1934, S. 2213, insbes. 2218, 2221.

Auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Erfordernis einer Aussagegenehmigung ist bereits oben (s. S. 30) hingewiesen worden. Durch das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 ist die Untersuchung der Frage, ob § 54 StPO Anwendung zu finden hat oder nicht, überflüssig geworden.

d) Ablehnung der vom RG ausgesprochenen verschiedenen Wertung einzelner Gliederungen der Bewegung.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die Stellung der Hitler-Jugend nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 eingegangen. Das Reichsgericht glaubt in seiner Begründung zu dem Urteil vom 17. Juni 1935 (s. a.a.O.) zwischen den einzelnen Gliederungen der Bewegung einen Unterschied machen zu müssen. Zwar ist die Bedeutung der Hitler-Jugend durch das Staatsjugendgesetz, wie bereits oben erwähnt wurde, noch einmal besonders hervorgehoben worden, doch darf nicht übersehen werden, daß die Partei und ihre Gliederungen eine Einheit bilden, so daß es nicht angängig erscheint, zwischen den einzelnen Gliederungen Wertunterschiede zu machen.

Es sei daher noch einmal hervorgehoben, daß das bisher gesagte für die HJ nicht mehr als für die SA oder eine andere Parteigliederung zu gelten hat.

Die strafrechtliche Untersuchung hat sich im wesentlichen auf die Frage der Anwendbarkeit des strafrechtlichen Beamtenbegriffes, wie er sich aus der Vorschrift des § 359 StGB. entwickelt hat, beschränkt, da es sich hier um die Kernfrage des Problems handelt.

4. TEIL.

RECHTSPOLITISCHE AUSWERTUNG.

1. Das geltende Recht und seine Anwendbarkeit auf die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

a) auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Wenn wir zum Schluß der Arbeit einen Gesamtüberblick über das in den einzelnen Teilen gesagte geben, so offenbart sich,

welche Bedeutung den allgemeinen Bemerkungen des 1. Teiles zuzukommen hat. Bevor eine Antwort auf die Frage nach der Einordnung der Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen gegeben werden konnte, mußte eine Wertung der Stellung der NSDAP. im Staate erfolgen. Die Frage nach der Stellung der Partei im Staate hat ihre Antwort gefunden:

1. Partei und Staat erfüllen verschiedene Aufgaben. Aufgabe der Partei ist es, entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung die politische Führung des deutschen Volkes zu bestimmen und das öffentliche Leben mit den Pflichten in Übereinstimmung zu bringen, die sich aus dem Wesen des deutschen Volkes ergeben.

   Aufgabe der staatlichen Organisation ist es demgegenüber, im Rahmen der durch die nationalsozialistische Idee verkörperten Zielsetzung die Gesetze zu erlassen und die Verwaltung des Staates aufrechtzuerhalten und weiterzuführen. Aus diesen verschiedenen Aufgaben ergibt sich aber, daß Partei und Staat nicht wesensgleich sind und demgemäß als selbständige Organismen unabhängig voneinander bestehen.
2. Die nationalsozialistische Bewegung hat sich ihren Staat geschaffen.

   Aus dieser Feststellung ergibt sich mit fortdauernder Gültigkeit, daß sie in der Gesamtwertung die erste Stellung einnimmt.

   „Die Partei befiehlt dem Staat."

Auf diesen Festlegungen des ersten Teils fußt die weitere Untersuchung. Es ist der Sinn der beamtenrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts, den Erfordernissen, die sich aus dem besonders engen Verhältnis zwischen Staat und Beamten ergeben, gerecht zu werden. Die Begründung im einzelnen hat in gleichem Maße für die staatstragende Partei zu gelten, denn für ihre Amtsträger besteht ein gleichartiges Treue- und Verpflichtungsverhältnis gegenüber Volk und Reich in demselben, ja sogar in höherem Grade als bei den Beamten des Staates.

Demgemäß ist die rechtliche Gleichbehandlung der Amtsträger der Bewegung mit den Beamten des Staates eine Notwendigkeit, die der Gesamtaufbau des nationalsozialistischen Staates zwangsläufig mit sich bringt.

b) auf dem Gebiete des Strafrechts.

Gleiches hat auf dem Gebiete des Strafrechts zu gelten. Hier aber wird die Berechtigung einer derartigen Gleichbehandlung ganz besonders offenkundig. Es geht hier um eine ganz grundsätzliche Frage. Die überragende Stellung der NSDAP. im Staate und das außerordentliche Ansehen und die Autorität, welche sie genießt, zwingen dazu, auch im Rahmen des geltenden Rechts ihren Amtsträgern in mindestens dem gleichen Umfang die erhöhten Pflichten aufzuerlegen und damit die schärfere Verantwortlichkeit zu begründen, wie es bei den Beamten des Staates der Fall ist. Praktisch kann und muß dies schon heute geschehen im Wege einer ausdehnenden Auslegung des § 359 StGB.

Es ist verschiedentlich auf die Gefahr hingewiesen worden, die dadurch bedingt wird, daß die NSDAP. auf diese Weise in alte Formen und Begriffe hineingezwängt wird. Diese Gefahr besteht, das soll nicht verkannt werden. Sie tritt jedoch zurück hinter den größeren grundsätzlichen Notwendigkeiten. Eine solche Gleichbehandlung bedeutet keinesfalls eine nicht zu billigende Hemmung des Lebens der NSDAP., bedingt auch nicht zwangsläufig eine Aufsicht und Einsicht der Gerichte in das Leben der NSDAP. und damit in die Sphäre des Politischen, sie bedeutet vielmehr die restlose Anerkennung der Stellung ihrer Amtsträger auch auf dem Gebiete des Rechts. Daß hiermit keiner schematischen Gleichbehandlung von Amtsträgern und Beamten, die letzten Endes wiederum auf einer Verkennung ihrer beiderseitigen Aufgabengebiete beruhen würde, das Wort geredet werden soll, ist aus dem bisher in der Arbeit gesagten deutlich geworden und bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

2. Die Regelung der Zukunft.

a) Der Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission.

Der Grundsatz vom Primat der Partei wird der gesetzlichen Regelung der Behandlung der Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen sein Gepräge zu geben haben. Dies gilt für das Zivilrecht wie auch für das Strafrecht. Im Zuge der Neuordnung des deutschen Rechts ist diese Regelung der Rechtsver-

hältnisse der Amtsträger eine der vordringlichsten Aufgaben. Denn wenn man den oben ausgesprochenen Gedanken, daß für die Amtsträger der Bewegung ein ganz besonders enges Dienst-, Treue- und Pflichtverhältnis gegenüber Volk und Staat besteht weiterführt, so muß man zu der Folgerung kommen, daß im nationalsozialistischen Recht ihre Rechtsverhältnisse grundsätzlich ausdrücklich und in erster Linie gesetzlich niedergelegt werden müssen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß noch einige Zeit verstreichen wird, ehe an eine Kodifikation zu denken ist, weil zunächst Erfahrungen gesammelt und die weitere Rechtsprechung abgewartet werden soll. Nur so ist es auch zu verstehen, daß der Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission zwar wiederum besondere Strafvorschriften gegen Beamte als unentbehrlich vorsieht, dagegen auf eine ausdrückliche Regelung des Rechtes der Amtsträger der staatstragenden Bewegung verzichtet, vielmehr ihre Einbeziehung dem Einzelfall überlassen will[60]).

b) Die nationalsozialistischen Leitsätze.

Bemerkenswert sind deshalb die vom Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP. Reichsminister Dr. Hans Frank herausgegebenen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht[61]). Hier heißt es zunächst in der Erläuterung zu dem Leitsatz 36:

> „Bisher kannte das Strafrecht nur eine strafrechtliche Sonderverantwortlichkeit der Beamten. Dies geht auf die alte Anschauung des Berufsbeamtentums mit seiner hervorragenden Stellung im Staate zurück. Demgegenüber wird in einem nationalsozialistischen Strafrecht, das von dem Treuepflichtgedanken ausgeht, zur Rechtfertigung der erhöhten Strafbarkeit von Aufgabenträgern allgemein ihre höhere „Verantwortung" entscheidend in den Vordergrund zu stellen sein."

Daß die Amtsträger der Bewegung als die berufenen Führer der Nation unter den Trägern höherer Verantwortung an erster Stelle zu nennen sind, heben die Leitsätze als selbstverständlich besonders hervor. Demgemäß verwerfen die Leitsätze

---

[60]) Vgl. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, bes. Teil Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, S. 139 ff.
Vgl. a. Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 35.

[61]) Vgl. Frank, Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. bes. (2.) Teil, Erläuterung zu Leitsatz 36, 38, 43.

auch die Methode, in einem künftigen Recht gesetzliche Tatbestände für Beamtendelikte aufzustellen und dann zu bestimmen, daß sie nach Lage des Einzelfalls möglicherweise auch auf die Amtsträger der Bewegung Anwendung finden sollen.

c) Ergebnis.

Damit sind wir am Schluß der Betrachtung angelangt.
In kurzen Worten bringt die Arbeit folgendes Ergebnis:

1. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung sind die Grundsätze der beamtenrechtlichen Vorschriften des Zivil- und Strafrechts auf die Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen anzuwenden, weil es anderenfalls im Rahmen des geltenden Rechts nicht möglich wäre, der besonderen Stellung der Amtsträger gerecht zu werden.
2. Bei der Neuregelung des Strafrechts wie auch des Bürgerlichen Rechts hat eine ausdrückliche Festlegung der Rechtsverhältnisse der Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen zu erfolgen. Wie im Beamtenstaat das Berufsbeamtentum, so verdient im Bewegungsstaat die Amtsträgerschaft der Partei eine Sonderbehandlung im deutschen Recht. Diese Neuregelung wird einerseits den erhöhten Pflichten, andererseits aber auch dem besonderen Schutz der Amtsträger der NSDAP. und ihrer Gliederungen Rechnung zu tragen haben.

Es liegt hierbei nahe, zum Schluß einen Gedanken auszusprechen, der sich aus dem oben Gesagten (S. 23, Ablehnung, daß politische Akte der Bewegung durch die ordentlichen Gerichte nachgeprüft werden) ergibt. Es erscheint zum mindesten erwägenswert, ähnlich dem Militärstrafgesetzbuch und der Einrichtung der Kriegsgerichte, ein Parteistrafgesetzbuch mit entsprechender Funktion der Parteigerichte zu schaffen, nach dem alle parteigedeckten Delikte zur Aburteilung kommen würden. Eine derartige Regelung würde nicht nur zweckmäßig sein, sondern auch der Bedeutung der nationalsozialistischen Bewegung im Deutschen Reich entsprechen.

Binding: Das Amtsverbrechen und seine legislatorische Behandlung. In „Der Gerichtssaal" 1904, Band 64.
Bodmann: Wer ist Beamter? In „Arbeitsrecht", 20. Jahrgang 1933, Heft 2.
Boldt: Die Aufbaugrundsätze des neuen Strafrechts. Bemerkungen zu den „Nationalsozialistischen Leitsätzen für ein neues deutsches Strafrecht". In „Deutsches Recht" 1937, 7. Jahrgang, Heft 5/6, S. 91 ff.
Brand: Das Beamtenrecht. 3. Auflage, Berlin 1928.
—, Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. III. Auflage, Berlin 1929.
Burkert: Die Stellung der NSDAP. im Staat. Diss. Breslau 1934.
Dackweiler: Aussprache zum Urteil des OLG in Stettin vom 25. März 1936 — 4 U 19/36 —. In „Jugend und Recht" 1936, 10. Jahrgang, Heft 11, S. 257 ff.
Dageförde: Aussprache zu dem Urteil des OLG in Stettin vom 25. März 1936 — 4 U 19/36 —. In „Jugend und Recht" 1936, 10. Jahrgang, Heft 11, S. 258.
Dennewitz: NSDAP. und Berufsbeamtentum. In „Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 1934, Band 55, Nr. 7, S. 141.
—, Das Ämterwesen der Behörden der NSDAP. In „Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 1934, Band 55, S. 789.
Dietze: Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts. In „Deutsche Richter-Zeitung" 1934, 26. Jahrgang, Heft 6, S. 166.
Doehl: Organ und Antsträger. Diss. Jena 1935.
Ebeling: Grundlagen und wesentliche Merkmale des Beamtenverhältnisses im nationalsozialistischen Staat. Diss. Hamburg 1936.
Eick: Staatsperson und Volksgemeinschaft. In „Jugend und Recht" 1936, 10. Jahrgang, Heft 11, S. 260.
Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung, I. Band, Einleitung, Allgemeiner Teil von H. V. Nipperday, 13. Bearbeitung 1931; II. Band, Recht der Schuldverhältnisse von H. Lehmann, 11. Bearbeitung 1930.
Fabricius: Der organisatorische Aufbau der NSDAP. In „Die Verwaltungs-Akademie" Band 1, Gruppe 1, 6 a, S. 24.
Feder: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundgedanken. Zentralverlag der NSDAP.
Fischer: Das Recht der NSDAP. Vorschriften-Sammlung. Zentralverlag der NSDAP.
—, Die rechtliche Stellung der Unterführer der Partei und ihrer Gliederungen. In „Die nationalsozialistische Gemeinde" 1936, S. 255 ff.
Fleiner: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Auflage, Tübingen 1928.
Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Auflage, Tübingen 1931.
—, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Zentralverlag der NSDAP. München 1935.
—, Deutsches Verwaltungsrecht. Zentralverlag der NSDAP. München 1937.
—, Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues Deutsches Strafrecht. Besonderer (2.) Teil. Herausgegeben vom Reichleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP.
Freisler: Gedanken zum Schutz der Bewegung im neuen Strafrecht. In „Deutsches Strafrecht", Strafrechtswissenschaftliches Ergänzungsblatt der „Deutschen Justiz" 1936, Heft 3, Neue Folge, Band 3, S. 77 ff.

Frick: Partei und Staat. In „Deutsche Justiz" 1934, S. 1517.
—, In Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935, S. 390, 391.
Giese: Das Berufsbeamtentum im Deutschen Volksstaat. Berlin 1929.
Goebbels: Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus. Heft 8 der Schriften der Deutschen Hochschule für Politik.
Grube: Der Einbau der nationalsozialistischen Organisation in den Staat. Diss. Erlangen.
Großendorf: Besprechung des Beschlusses des LG in Dresden vom 13. Juli 1934 — 12 BC 658/34 —. In „Deutsche Justiz" 1934, S. 1033.
Gürtner: Das kommende Deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1935, S. 139 ff.
Haidn-Fischer: Das Recht der NSDAP. Vorschriften-Sammlung. Zentralverlag der NSDAP. München 1937.
Harenburg: Der Begriff des Amtsträgers im Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927. Diss. Breslau 1932.
Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 3. und 4. Auflage. Leipzig — Erlangen.
Heckel: In „Deutsche Juristen-Zeitung" 1935, S. 1035.
—, In „Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts". Hamburg 1935, S. 20. Heft 12 der Schriftenreihe „Der deutsche Staat der Gegenwart".
Hitler: Mein Kampf. 61. Auflage, München 1933.
Höhn: Partei und Staat. In „Deutsches Recht" 1935, S. 474 ff.
—, Führer oder Staatsperson? In „Deutsche Juristen-Zeitung" 1935, Sp. 67 ff.
—, Der Führerbegriff im Staatsrecht. In „Deutsches Recht" 1935, 5. Jahrgang, Heft 11/12, S. 299 ff.
Höhndorf: Beamter und öffentlicher Amtsträger. In „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Band 97, Heft 1, S. 147.
Huber: In „Die Deutsche Staatswissenschaft". Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 95, S. 39.
—, Ist ein SA-Führer Beamter im Sinne des § 359 StGB? In „Deutsche Juristen-Zeitung" 1935, 40. Jahrgang, Heft 17, Sp. 1023.
—, Partei, Staat, Volk. In „Deutsches Recht" 1935, S. 309.
—, Verfassung (Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Reihe A), Hamburg 1937.
Jaschkowitz: Die Beamteneigenschaft im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung nach dem Reichsbeamtengesetz, Reichsstrafgesetzbuch und dem Beamtenhaftpflichtgesetz. In „Juristische Wochenschrift" 1934, 63. Jahrgang, Heft 19, S. 1156.
Kelpin: Beamteneigenschaft und Ausübung obrigkeitlicher Funktionen. Diss. Jena 1935.
Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift, Berlin 1933, S. 35.
Koch: Bedürfen die Amtswalter der NSDAP. der Aussagegenehmigung nach § 54 StPO und § 376 ZPO? In „Deutsche Richter-Zeitung" 1934, Heft 8/9, S. 238 ff.
Koellreutter: Das Verhältnis von Partei und Staat. In „Deutsches Verfassungsrecht", S. 153 ff.
—, Der Deutsche Führerstaat. Tübingen 1934.
—, Öffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staat. In „Reichsverwaltungsblatt" 1935, Band 56, S. 785.
Köttgen: Das Deutsche Berufsbeamtentum und die parlamentarische Demokratie. Berlin—Leipzig 1928.
Krüger: Öffentliches Amt und öffentliche Aufgabe. In „Jugend und Recht" 1936, 10. Jahrgang, Heft 4, S. 74.
Langer: Landesherrliches Patronatsrecht und staatliches Oberaufsichtsrecht gegenüber der katholischen Kirche Sachsens. Verlag Hirzel, Leipzig 1929.

Lingg: Die rechtliche Stellung der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei. In „Deutsches Recht" 1936, S. 28 ff.
—, Die Verwaltung in der NSDAP. In „Deutsches Recht" 1935, S. 387, 389.
—, Recht und Verwaltung der NSDAP. In „Deutsche Verwaltungsblätter" 1936, S. 202 ff.
—, Einheit von Partei und Staat. In „Das neue deutsche Reichsrecht" von Pfundtner-Neubert, Abteilung I b 4, S. 9 ff.
Löhr: Ist eine staatliche „Kirchenhoheit" und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? Paderborn 1927.
Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Berlin 1935.
Merk: In „Archiv des öffentlichen Rechts", Neue Folge, 29. Band, 1. Heft, Tübingen 1937.
Mezger: Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk. In „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung" 1935, S. 1377 ff.
Muth: Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers. In „Deutsches Recht" 1935, Heft 11/12, S. 301 ff.
Neeße: Ist ein Träger der Bewegung Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches? In „Jugend und Recht" 1935, 9. Jahrgang, Heft 8, S. 188 ff.
—, Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Versuch einer Rechtsdeutung.
—, Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.
Orth: Können hauptamtlich angestellte Amtswalter der NSDAP. und ihrer Gliederungen die Vergünstigung der vorzeitigen Kündigung ihrer Mietverträge nach § 570 BGB wie „Beamte" in Anspruch nehmen? In „Deutsche Richter-Zeitung" 1935, Heft 8/9, S. 233.
du Prel: Partei und Staat. In „Deutsches Recht", 1934, S. 429 ff.
—, Vom Parteienstaat zum Staat der Partei. In „Juristische Wochenschrift" 1934, S. 2291.
Ranke: Partei und Staat. Band II der Deutschen Entscheidungen. Potsdam 1933, S. 33.
Reuling: Die öffentlich-rechtliche Gestaltung der NSDAP. Diss. Gießen 1936.
Reuß: Partei und Staat im Dritten Reich. In „Juristische Wochenschrift" 1935, Heft 33, S. 2314 ff.
Ritter: Bemerkungen zum Wandel des politischen Delikts und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik. In „Juristische Wochenschrift" 1934, S. 2213 ff.
Rosenberg: In „Völkischer Beobachter". Ausgabe vom 9. Januar 1934.
Schack: Der Beamtenbegriff im Sinne des Strafrechts und der Amtshaftungsbestimmungen. In Beamtenjahrbuch 1935, 22. Jahrgang, Heft 9, S. 537.
Scheuner: Die nationalsozialistische Revolution. Eine staatsrechtliche Untersuchung. In „Archiv des öffentlichen Rechts", Band 24, S. 333.
Schlüter: Die besonderen Beamtendelikte im kommenden Staatsrecht. In „Nationalsozialistische Beamten-Zeitung" Nr. 21, Berlin, den 11. Oktober 1936.
Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. Der Deutsche Staat der Gegenwart, Heft 1, 1934.
—, Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat. In „Deutsches Recht", Jahrgang 1934, S. 27 ff.
Schneidenbach: Angriffe auf die Reinheit der Amtsführung. In „Das kommende Deutsche Strafrecht, bes. Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission". Berlin 1935, S. 139 ff.
Schön: Volk, Partei, Staat und Gemeinde. In „Die nationalsozialistische Gemeinde" 1936, 4. Jahrgang, Heft 22, S. 690.

Schoetzau: Maßnahmen der Politischen Leiter unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte. In „Juristische Wochenschrift" 1935, S. 3210.
Schwarz: Das Finanz- und Verwaltungswesen der NSDAP. In „Deutsches Recht" 1936, S. 3 ff.
Sommer: Partei und Staat. In „Deutsche Juristen-Zeitung" 1936, Sp. 592 ff.
Stuckart: In „Deutsches Recht" 1935, S. 561.
—, Partei und Staat. In „Deutsche Verwaltung" 1935, S. 196.
Stumpf: Die Struktur der modernen Partei und ihre Stellung im Staate. Diss. Jena, S. 50.
Triepel: Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf. In „Festgabe für Binding", 2. Band, Leipzig 1911.
Wagner: Das Berufsbeamtentum im nationalsozialistischen Reich. Emsdetten (Westf.) 1936, S. 83 ff.
von Wedelstädt: Deutsches Beamtengesetz. Erläutert von — Berlin und München 1937.

Entscheidungssammlungen, Handbücher, Zeitschriften, Zeitungen.

Arbeitsrecht
Archiv des öffentlichen Rechts.
Beamten-Jahrbuch
Berliner Börsen-Zeitung
Deutsche Juristen-Zeitung
Deutsche Justiz
Deutsche Richter-Zeitung
Deutsches Verfassungsrecht
Deutsche Verwaltung
Deutsche Verwaltungsblätter
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Gerichtssaal, Der
Gesetzgebung des Kabinetts Hitler, Die, (Sammlung Hoche)
Handbuch des Steuerrechts
Jugend und Recht
Juristische Wochenschrift
Mitteilungsblatt des NSRB und des Reichsrechtsamtes der NSDAP
Nationalsozialistische Beamten-Zeitung, Zentralorgan des Hauptamts für Beamte der Reichsleitung der NSDAP
Nationalsozialistische Gemeinde, Die
Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, Herausgeber: Reichsminister Dr. Frank, Reichsleiter der NSDAP
Pfundtner-Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht, Berlin
Recht, Das
Rechtsprechung, Höchstrichterliche
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von der Reichsrechtsanwaltschaft
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt
Sammlung der Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts
Verwaltungsakademie, Die
Völkischer Beobachter (Beilage „Der Beamte im III. Rrich")
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Lebenslauf.

Am 7. Juli 1914 wurde ich — Hans-Peter Dieck — als Sohn des Gerichtsassessors a. D., derzeitigen Direktors der Zucker-Berufsgenossenschaft in Magdeburg, Dr. jur. Hans Dieck und seiner Ehefrau Elsbeth, geb. Lange, in Berlin geboren.

Von Ostern 1920 bis Ostern 1923 besuchte ich die Vorschule, alsdann das humanistische König-Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg. Am 20. März 1932 bestand ich dort die Reifeprüfung. Von Ostern 1932 bis Ostern 1933 studierte ich an der Universität Königsberg i. Pr. und nahm an Vorlesungen der Herren Professoren Genzmer, Sauer, Tesar und Oppikofer teil.

Von Ostern 1933 bis Ostern 1935 studierte ich an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg und nahm an Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Bilfinger, Boehmer, Finger, Fleischmann, Hein, Jahn, Jecht, Kürten, Muhs, Noack, Ruth, R. Schmidt, Schwinge, Siebert und Wolf teil.

Am 7. September 1935 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung. Nach meiner Ernennung zum Gerichtsreferendar war ich sieben Monate am Amtsgericht in Wanzleben, Bez. Magdeburg, tätig. Am 15. Juli 1936 wurde ich zum Regierungsreferendar bei der Preußischen Regierung in Magdeburg ernannt. Herrn Senatspräsidenten Professor Dr. Noack gebührt mein besonderer Dank für seine Anregungen und seine Unterstützung bei Wahl und Abfassung dieser Dissertation.

Hans-Peter Dieck.